

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Konzept der Übertragungsnetzbetreiber

05.02.2026



Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary	1
2	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
2.1	Hintergrund	3
2.2	Handlungsbedarf und drohende Konsequenzen ohne neues Verfahren	5
2.3	Aktuelle Entwicklungen und Vorschlag für ein neues Verfahren	6
3	Auswahl eines geeigneten Netzanschlussverfahrens	7
3.1	Anwendungsbereich eines neuen Verfahrens	7
3.2	Anforderungen an ein neues Verfahren	8
3.3	Verfahrensauswahl	9
3.4	Reifegradverfahren im internationalen Vergleich	11
4	Beschreibung des Verfahrensvorschlags	14
4.1	Grundlagen des Verfahrensvorschlags	14
4.2	Grenzen und Weiterentwicklungsbedarfe des Reifegradverfahrens	15
4.3	Ablauf des Reifegradverfahrens	16
4.3.1	Phase 1: Informations- und Antragsphase	17
4.3.2	Phase 2: Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung	17
4.3.3	Phase 3: Angebotsphase	21
4.3.4	Nachgelagerte Schritte im Netzanschlussprozess	21
5	Detailbeschreibung der Reifegradbewertung (Phase 2)	23
5.1	Bewertungsmethodik	23
5.2	Reifegradkriterien im Detail	24
5.2.1	A: Flächensicherung und Genehmigungsstand	24
5.2.2	B: Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept	29
5.2.3	C: Leistungsfähigkeit des Petenten	33
5.2.4	D: Netz- und Systemnutzen	36
5.2.5	Gewichtung der Kriterien	38
6	Umsetzungsvorschlag	39
6.1	Rechtliche und regulatorische Implementierung	39
6.2	Umsetzungsplanung	39
7	Zusammenfassung und Ausblick	41
	Anhang 1: Prozessübersicht – Ablauf eines Netzanschlussantrags	42
	Anhang 2: Template für Kriterium A2: Genehmigungsstand	44

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bei den vier Übertragungsnetzbetreibern vorliegende Netzanschlussanträge	3
Abbildung 2: Kumulierte Anzahl und Leistung der Netzanschlussanträge von Batteriespeichern	4
Abbildung 3: Reservierte Batteriespeicher-Anschlussleistung Stand Q3 2025	5
Abbildung 4: Aktuelle Netzanschlussverfahren für den Übertragungsnetzanschluss	7
Abbildung 5: Übersicht des Reifegradverfahrens sowie der vorgelagerten Erstankündigung und nachgelagerten Vorprojektphase	16
Abbildung 6: Die vier Schritte der Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung	20
Abbildung 7: Prinzip der Bewertungsmethodik nach Mindestanforderungen und Reifegradpunkten mit beispielhaften Ausprägungen	24
Abbildung 8: Potenzieller Zeitplan bis zum ersten reifegradbasierten Netzanschlussverfahren	40
Abbildung 9: Prozessdarstellung des Reifegradverfahrens	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiele europäischer Reformansätze	12
Tabelle 2: Kriterium A1: Flächensicherung für Projekt und UW	27
Tabelle 3: Kriterium A2: Genehmigungsstand des Projekts und des UWs	28
Tabelle 4: Kriterium B1: Technisches Konzept zum Projektvorhaben	30
Tabelle 5: Kriterium B2: Technisches Konzept des UWs	31
Tabelle 6: Kriterium B3: Trassierung für die Anbindung von UW und Anlage	33
Tabelle 7: Kriterium C1: Substanz des Unternehmens	33
Tabelle 8: Kriterium C2: Bestellungen	34
Tabelle 9: Kriterium C3: Bonität und Finanzierung	35
Tabelle 10: Kriterium D1: Projekthybridisierung	37
Tabelle 11: Übersicht und Gewichtung der Kriterien	38

1 Executive Summary

Netzanschlussbegehren am Übertragungsnetz, insbesondere von Batteriespeichern, sind in den letzten zwei bis drei Jahren stark angestiegen (kumuliert ca. 211 GW, Stand 30.09.2025) und übertreffen die Planungsannahmen des aktuellen Szenariorahmens des Netzentwicklungsplans (NEP) deutlich. Diese Entwicklung stellt die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vor erhebliche prozessuale und technische Herausforderungen. Die bisherige Bearbeitung von Anträgen nach dem Windhundprinzip („First come, first served“) birgt Risiken wie Fehlanreize durch frühzeitige Anschluss sicherung ohne realistische Umsetzungsperspektive und eine deutliche Überzeichnung verfügbarer Netzanschlusskapazitäten und Ressourcen.

Um diesen Risiken zu begegnen, schlagen die ÜNB die Einführung eines Reifegradverfahrens unter Einbeziehung einer Netz- und Systemnutzenkomponente für die Vergabe von Netzanschlussreservierungen an Batteriespeicher und Verbraucher vor – ein international erprobtes Modell, das auf folgenden Prinzipien basiert:

1. **Zyklische Bearbeitung aller Anträge** statt kontinuierlicher Einzelfallprüfung,
2. **Einhaltung von Mindestanforderungen** für die formale Zulässigkeit des Antrags,
3. **Priorisierung nach Reifegrad** im Falle von Überzeichnungen.

Das Reifegradverfahren geht über eine reine Priorisierung hinaus: Es schafft einen strukturierten, transparenten und diskriminierungsfreien Prozess, der die Vergabe von Netzanschlüssen planbarer und effizienter macht. Durch klare Kriterien, feste Fristen und standardisierte Abläufe werden Rückfragen und Nachbearbeitungen minimiert, was den Prozess erheblich beschleunigt. Die zyklische Bearbeitung erfolgt in drei Phasen:

1. **Info- und Antragsphase** – Veröffentlichung aller relevanten Informationen durch die ÜNB und Einreichung der Anträge durch die Petenten
2. **Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung** – Bewertung und Priorisierung der Projekte anhand definierter Kriterien, Kapazitätszuordnung zu Standorten und Schaltfeldern und Netzberechnung
3. **Angebotsphase** – verbindliche Netzanschlussreservierungsangebote und Annahme durch die Petenten

Die Bewertung erfolgt anhand von eindeutig messbaren, transparenten Kriterien in vier Kategorien: (A) Flächensicherung und Genehmigungsstand, (B) Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept, (C) Leistungsfähigkeit des Petenten sowie (D) Netz- und Systemnutzen. Damit wird sichergestellt, dass Projekte von hoher Realisierungswahrscheinlichkeit und Qualität im Falle von Überzeichnungen prioritär berücksichtigt werden.

Nachdem jüngst klargestellt wurde, dass die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) nicht auf Batteriespeicher anzuwenden ist, liegt mit diesem Dokument ein Verfahrensvorschlag für die Umsetzung einer umfangreicheren Netzanschlussregelung außerhalb der KraftNAV vor. Im nächsten Schritt wäre eine

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

2

Bestätigung des vorgeschlagenen Verfahrens durch die BNetzA europarechtlich vorgesehen und Anpassungen im EnWG zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Vertrauensbildung bei allen beteiligten Akteuren sinnvoll. Damit wird ein entscheidender Schritt zur Modernisierung der Netzanschlussprozesse und zur Sicherstellung fairer, effizienter und zukunftsfähiger Netzanschlusskapazitätsvergaben vollzogen.

2 Ausgangslage und Handlungsbedarf

2.1 Hintergrund

Starkes Wachstum der Netzanschlussanträge

Der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien, die zunehmende Integration von Energiespeichern sowie die Elektrifizierung großer Verbraucher sind zentrale Treiber für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele. Hinzu kommen neue Verbraucher wie Elektrolyseure und Rechenzentren, die den zukünftigen Strombedarf erheblich steigern und die Anforderungen an die Netzinfrastruktur verändern.

Die ÜNB spielen im Transformationsprozess des deutschen Energieversorgungssystems eine Schlüsselrolle: Sie sind für den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und den Ausbau des deutschen Übertragungsnetzes verantwortlich, welches große Strommengen von Erzeugern über weite Distanzen zu Verbrauchern und nachgelagerten Verteilnetzen transportiert und das deutsche Stromnetz mit denen der Nachbarländer verbindet. Ihre Aufgabe ist essenziell für die Umsetzung der Energiewende und die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Sie sind zudem verantwortlich für die sichere, effiziente, transparente und diskriminierungsfreie Bereitstellung von Netzanschlüssen an das Übertragungsnetz.

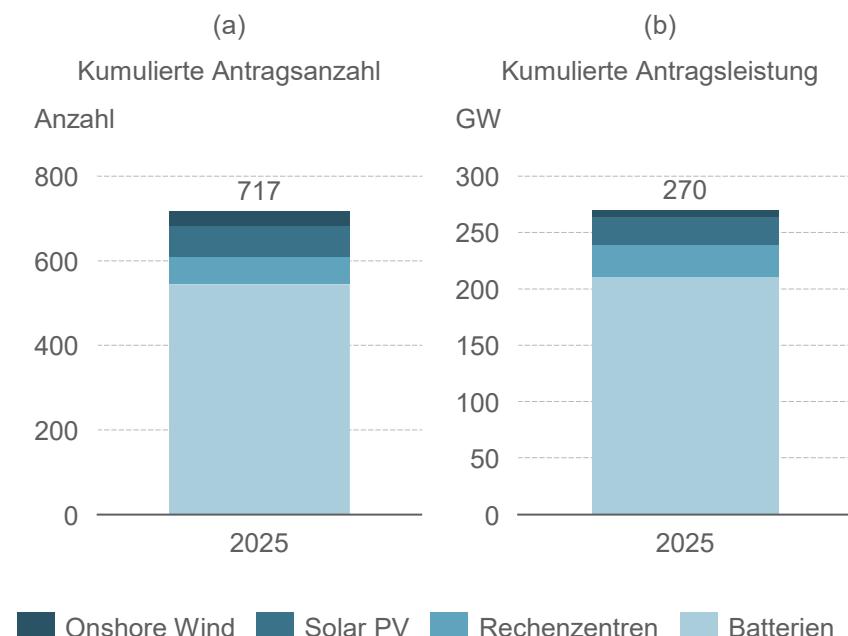


Abbildung 1: Bei den vier Übertragungsnetzbetreibern vorliegende Netzanschlussanträge¹

Aktuell liegt eine hohe Anzahl an Netzanschlussbegehren bei den ÜNB vor (s. Abbildung 1). Diese ist insbesondere durch Anschlussbegehren von Batteriespeichern getrieben, welche in den vergangenen zwei bis drei Jahren einen massiven Anstieg verzeichnet haben: Sowohl die kumulierte Anzahl der Anträge als

¹ Quelle: 50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW - Die zugrunde liegenden Daten wurden je nach ÜNB im Zeitraum vom 30.09.2025 bis zum 01.12.2025 erhoben.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

4

auch die beantragte Gesamtleistung hat stark zugenommen. Letztere übersteigt die Planungsprämissen des aktuellen Szenariorahmens des NEP 2037/2045 (2025) deutlich (s. Abbildung 2).

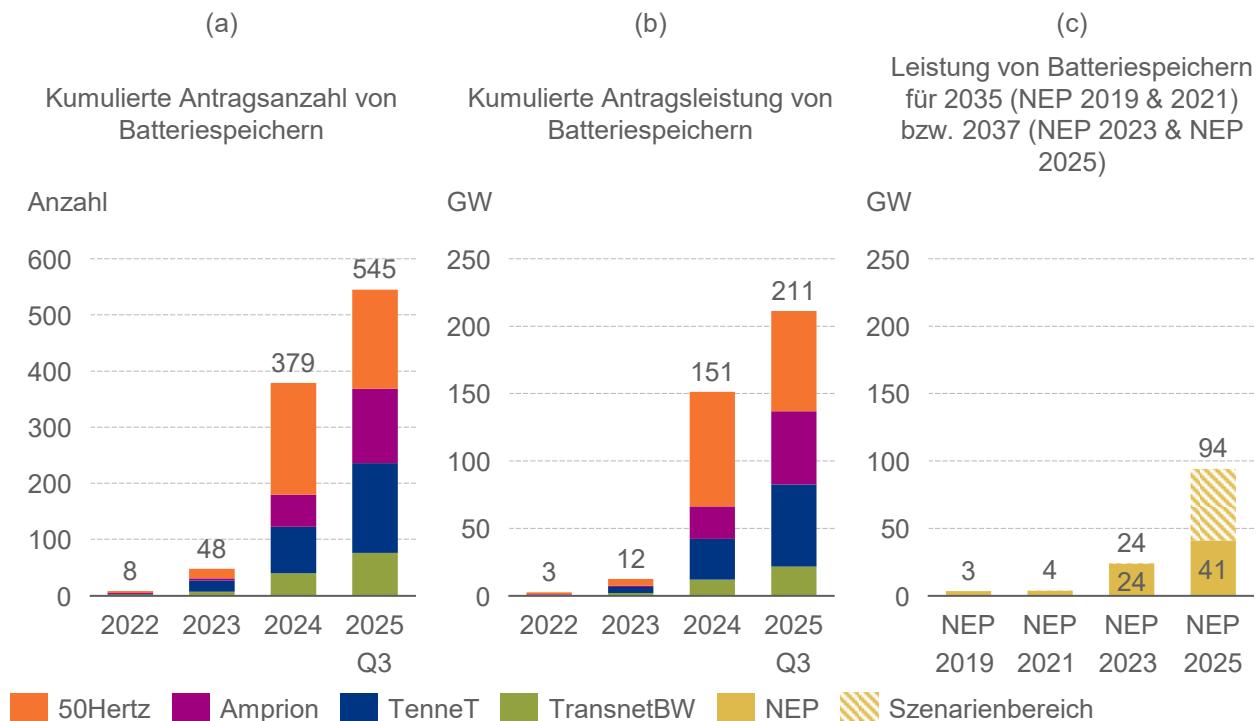


Abbildung 2: Kumulierte Anzahl und Leistung der Netzanschlussanträge von Batteriespeichern²

Vorheriger Rechtsrahmen für Anschlussanträge und seine Auswirkungen

Für die vorliegenden Netzanschlussbegehren ist die Erlangung einer Netzanschlussreservierung ein wichtiger Schritt in der erfolgreichen Projektentwicklung. Die rechtliche Basis für den Umgang mit Netzanschlussbegehren ist in §17 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) festgelegt. Dieser verpflichtet Netzbetreiber, den Anschluss an ihr Netz angemessen, diskriminierungsfrei und transparent zu ermöglichen, sofern keine technischen oder wirtschaftlichen Gründe eine Ablehnung rechtfertigen.

Die KraftNAV definiert verbindliche Bedingungen für den Netzanschluss von Kraftwerken mit einer Leistung ab 100 MW und einer Spannungsebene von mindestens 110 kV. Sie schreibt neben einem Windhundprinzip („First come, first served“) auch feste Fristen für die Bearbeitung von Anträgen vor. Rechtsunklarheit herrschte bis vor Kurzem bei der Frage, ob die Spezialregelungen der KraftNAV auch auf Batteriespeicher anzuwenden seien. Deren Netzanschlussanträge wurden daher in der Praxis bislang ebenfalls nach dem Windhundprinzip bearbeitet. Aus der Verordnungsbegründung des Regierungsentwurfs der KraftNAV von

² Quelle: 50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

5

2007³ geht allerdings hervor, dass die Regelung ursprünglich für wenige Fälle – rund zehn pro Jahr – konzipiert wurde. Für die heutige Situation mit hunderten Anträgen im Jahr, ist das Windhundprinzip nicht ausgelegt. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass die bereits reservierte Anschlussleistung bei den ÜNB heute bei über 50 GW liegt. Dies entspricht einer Größenordnung, die im aktuellen Szenariorahmen des NEP 2037/2045 (2025) für das Jahr 2037 prognostiziert wird (s. Abbildung 3).

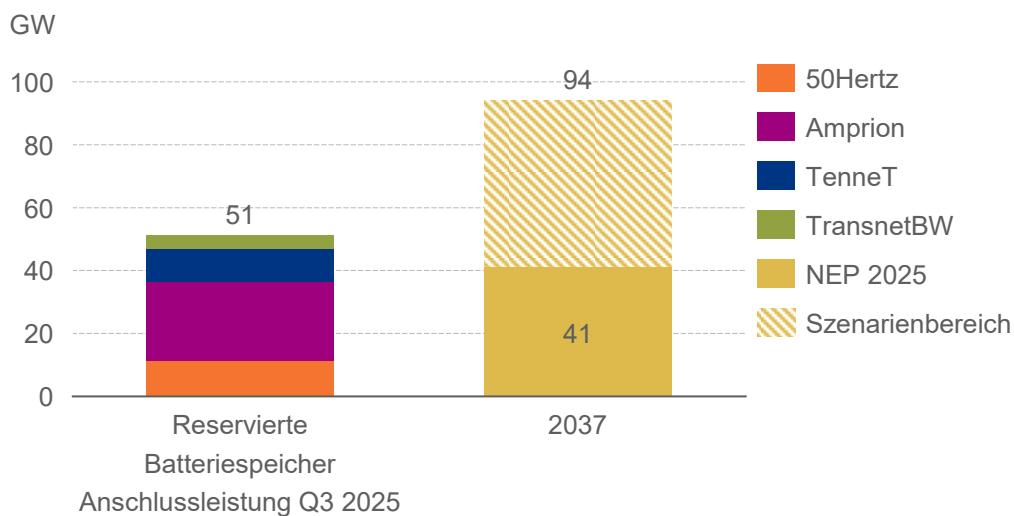


Abbildung 3: Reservierte Batteriespeicher-Anschlussleistung Stand Q3 2025⁴

2.2 Handlungsbedarf und drohende Konsequenzen ohne neues Verfahren

Die Vielzahl an Netzanschlussanträgen am Übertragungsnetz übersteigt die verfügbaren Projektressourcen auf Seiten der ÜNB zu deren Bearbeitung deutlich. Am Beispiel von 50Hertz wird die Dimension des Problems sichtbar: Bei rund 65 GW an vorliegenden Anschlussanträgen für Batteriespeicher müssten jeweils individuelle Machbarkeitsstudien erstellt und verbindliche Zusagen erteilt werden. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands sowie der resultierenden Bearbeitungszeiten wäre dies unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht realisierbar.

Hinzu kommt ein wesentlicher Engpass im Übertragungsnetz: die begrenzte Anzahl verfügbarer Schaltfelder in den Umspannwerken. Bereits heute sind nahezu alle freien Netzanschlusspunkte am Übertragungsnetz für die kommenden fünf Jahren reserviert. Die noch offenen, bereits gestellten Anträge würden die verfügbaren Netzanschlüsse bis weit in die 2030er Jahre vollständig ausschöpfen. Einmal erteilte Zusagen wären irreversibel und würden die Anschlussmöglichkeiten für andere Petenten dauerhaft ausschließen.

³ Quelle: [Bundesrat, Drucksache 283/07 – Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie \(Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV\), 2007](#)

⁴ Quelle: 50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

6

Vor dem Hintergrund der knappen Netzanschlussmöglichkeiten setzt das aktuelle Verfahren nicht die richtigen Anreize, um die Ziele der Energiewende effizient und systemisch sinnvoll umzusetzen. Es ermöglicht Projekten, sich bereits in sehr frühen Entwicklungsphasen Anschlussreservierungen zu sichern – oft, bevor eine konkrete Umsetzungsperspektive besteht. Die Praxis des Windhundprinzips hat sogar zur Bildung von Sekundärmärkten für Netzanschlussreservierungen geführt, auf denen Kapazitäten gehandelt oder von Anschlussnehmern strategisch zurückgehalten werden. Dies kann den Zugang zum Netz für ernsthafte und umsetzungsreife Anschlussvorhaben erheblich erschweren und es droht die Verdrängung von Projekten mit hoher Bedeutung für die Dekarbonisierung und die industrielle Transformation – wie Rechenzentren, klimaneutralen Zement- und Stahlwerke, der Halbleiterproduktion, Speichern zur Netzstützung, Gaskraftwerken oder Elektrolyseuren.

Zusammenfassend würde die fehlende Steuerung zu einer ineffizienten Nutzung von Netzressourcen, erhöhtem Koordinationsaufwand und potenziellen Verzögerungen bei der Umsetzung der Energiewende führen. Schlussendlich droht langfristig ein Vertrauensverlust bei Marktteilnehmern, der das Investitionsklima schwächen und die Erreichung energiepolitischer Ziele gefährden könnte. Um dies zu verhindern, ist eine Anpassung des Netzanschlussverfahrens am Übertragungsnetz erforderlich.

2.3 Aktuelle Entwicklungen und Vorschlag für ein neues Verfahren

Am 10.12.2025 hat das Bundeskabinett eine Verordnung zur Änderung der KraftNAV verabschiedet, die klarstellt, dass Energiespeicheranlagen („Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 MW und einer Spannungsebene von mindestens 110 kV“, faktisch Großbatteriespeicher) nicht vom Anwendungsbereich der KraftNAV erfasst sind. Die Verordnung wurde am 19.12.2025 vom Bundesrat bestätigt und ist am 24.12.2025 in Kraft getreten. Dadurch ist nun die Möglichkeit geschaffen, rechtssicher ein neues Verfahren für Netzanschlüsse am Übertragungsnetz einzuführen.

Im vorliegenden Dokument wird ein Vorschlag für ein neues, faires, nachhaltiges und transparentes Vergabeverfahren für Netzanschlussreservierungen am Übertragungsnetz vorgestellt, welcher durch die vier ÜNB ausgearbeitet wurde. Das Verfahren verfolgt das Ziel, die Vergabe so zu gestalten, dass Projekte mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit und Qualität fokussiert, bezahlbar und sicher ans Netz gebracht werden.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

7

3 Auswahl eines geeigneten Netzanschlussverfahrens

3.1 Anwendungsbereich eines neuen Verfahrens

Die Vergabe von Netzanschlüssen unterliegt gemäß §17 Abs. 1 EnWG den Grundsätzen der Angemessenheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz. Die gesetzlichen Vorgaben unterscheiden sich je nach Gruppe der Petenten (s. Abbildung 4), was eine differenzierte Betrachtung erforderlich macht.

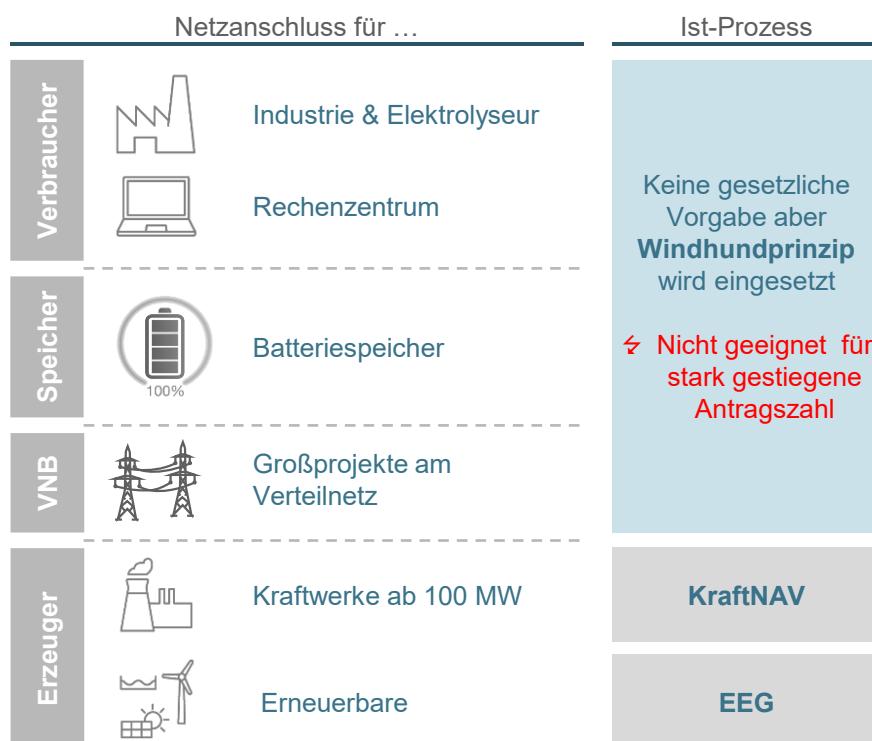


Abbildung 4: Aktuelle Netzanschlussverfahren für den Übertragungsnetzanschluss

Für Erzeugungsanlagen definieren der Rechtsrahmen den Netzanschlussprozess eindeutig:

- Erneuerbare Energien genießen durch die Vorrangregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eine gesetzlich verankerte, bevorzugte Behandlung.
- Für konventionelle Kraftwerke ab einer Leistung von 100 MW und einer Spannungsebene von 110 kV schreibt die KraftNAV verbindlich das Windhundprinzip vor.

Die Inkludierung von Erzeugungsanlagen in ein neues Vergabeverfahren ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zwingend erforderlich und würde zudem Änderungen am EnWG, dem EEG und der KraftNAV voraussetzen. Langfristig ist es allerdings wünschenswert, dass auch Erzeuger – gemeinsam mit anderen Petentengruppen – in einem einheitlichen Vergabeverfahren adressiert werden.

Anders stellt sich die Situation für Energiespeicher und Verbraucher dar. Hier besteht ein Bedarf für ein einheitliches Vergabeverfahren, da die gesetzlichen Vorgaben keines eindeutig vorgeben:

- Für Verbraucher existiert bislang keine spezielle Regelung zum Vergabeverfahren zusätzlich zum EnWG.
- Für Batteriespeicher existiert – bestätigt durch die Änderung der KraftNAV – ebenfalls keine spezielle Regelung zum Vergabeverfahren zusätzlich zum EnWG.

Vor diesem Hintergrund soll der entwickelte Verfahrensvorschlag für den Netzanschluss von lastaufnehmenden Anlagen (Energiespeichern und Verbrauchern) gelten. Damit wird eine einheitliche, transparente und rechtssichere Grundlage geschaffen, die den Anforderungen des EnWG entspricht.

Die Anschlussbedarfe der Verteilnetzbetreiber (VNB) werden üblicherweise im Rahmen der langfristigen Planung durch Netzausbaupläne (NAP) und NEP ermittelt und berücksichtigt. Sofern darüber hinaus ad-hoc Bedarfe für lastseitige Großprojekte (typischerweise ab 100 MW) eine Verstärkung des Anschlusses vom Verteil- an das Übertragungsnetz erfordern, können diese grundsätzlich ebenfalls durch das neue Verfahren bearbeitet werden⁵.

3.2 Anforderungen an ein neues Verfahren

Das neue Netzanschlussverfahren muss den aktuellen Herausforderungen der Energiewende sowie der stark gestiegenen Anzahl an Anschlussanträgen gerecht werden. Daraus ergeben sich neben der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen folgende zentrale Anforderungen:

1. **Berücksichtigung der maßgeblichen Knappheit:** Diese unterscheiden sich typischerweise zwischen ÜNB- und VNB-Ebene. Auf ÜNB-Ebene stellen vor allem Umspannwerke (insbesondere die dort verfügbaren Schaltfelder) sowie Projektressourcen (interne Kapazitäten und begrenzte Engpassressourcen am Lieferantenmarkt) die maßgebliche Knappheit, welche die Gesamtzahl der pro Jahr realisierbaren Netzanschlüsse limitiert, dar. In Verteilnetzen hingegen ist oftmals die verfügbare Leistung der limitierende Faktor, was zu anderen Lösungsvorschlägen für die Verteilung der begrenzten Ressource („Megawatt“) führt. Ein einheitliches, Netzebenen-übergreifendes Priorisierungsverfahren ist daher nicht sachgerecht.
2. **Priorisierung realistischer Projekte:** Netzanschlussinfrastruktur und Ressourcen müssen gezielt dort eingesetzt werden, wo ein Anschluss von Projekten realistisch ist. Dadurch wird vermieden, dass spekulative oder unreife Vorhaben andere blockieren. Darüber hinaus sollen realistische Projekte mit hohem Netz- und Systemnutzen im Rahmen des Anschlussverfahrens priorisiert werden.
3. **Bürokratie-Minimierung:** Ein aufwendiges Mikro-Controlling der Projektfortschritte von Anschlusspetenten soll vermieden werden. Erforderlich sind daher größtmögliche Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten sowie klare Kriterien, Fristen und standardisierte Abläufe. Das Verfahren soll zudem zur Vereinheitlichung der bestehenden Prozesse über alle vier ÜNB hinweg beitragen.

⁵ Der Petent, welcher den Antrag einreicht, ist in diesem Fall der VNB, nicht der Endverbraucher/ Speicher.

4. **Berücksichtigung vielfältiger Stakeholder-Interessen:** Das neu einzuführende Verfahren soll die Interessen einer breiten Stakeholder-Landschaft berücksichtigen und eine ausgewogene Zuteilung zwischen verschiedenen Anschlussbegehrungen (z.B. Industrieanlagen, Batteriespeicher, Datenzentren) ermöglichen. Mittelfristig wird dies eine Diskussion um technologiespezifische Kontingente, die sich am Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit orientieren, erforderlich machen.

3.3 Verfahrensauswahl

Die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten kann nach unterschiedlichen Mechanismen erfolgen. In der BDEW-Veröffentlichung „Zuteilung von Entnahmleistung oberhalb der Niederspannung“⁶ werden fünf EnWG-konforme Verfahren vorgestellt, die im Folgenden hinsichtlich ihrer Eignung als Grundlage für ein Verfahren am Übertragungsnetz bewertet werden:

1. **Windhundprinzip („First come, first served“):** Beim Windhundprinzip werden Netzanschlusskapazitäten in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben. Wer zuerst einen vollständigen Antrag einreicht, erhält die verfügbare Netzanschlusskapazität.

Vorteile: Das Verfahren ist einfach, schnell umsetzbar und bietet eine klare, transparente Regelung.

Nachteile: Das Verfahren kann dazu führen, dass große Projekte die gesamte Netzanschlusskapazität beanspruchen und andere verdrängen. Zudem besteht die Gefahr strategischer Antragstellungen, welche die Warteschlange für Anträge über lange Zeit blockieren, ohne dass eine zeitnahe Umsetzung erfolgt. Es fördert spekulatives Antragsverhalten und überlastet die Ressourcen zur Antragsprüfung – neue Petenten haben bei gefüllter Warteschlange kaum Chancen auf einen Anschluss.

2. **Repartierungsverfahren:** Dieses Verfahren teilt die verfügbare Netzanschlusskapazität auf mehrere Petenten auf – entweder gleichmäßig oder anteilig nach beantragter Leistung. Ziel ist eine gerechte und transparente Vergabe.

Vorteile: Der Ansatz ist auf Ebene der VNB nachvollziehbar, da die knappe Leistungskapazität ein limitierender Faktor ist und trotzdem eine diskriminierungsfreie Vergabe von Netzanschlusskapazitäten stattfinden muss. Begrenzte Leistung (MW) kann nach einem Verteilungsschlüssel gemäß Repartierungsverfahren pro Kopf und pro rata auf mehrere Petenten verteilt werden.

Nachteile: Im Übertragungsnetz ist das Verfahren kaum anwendbar, da die maßgebliche Knaptheit nicht in der verfügbaren Leistung (MW), sondern in freien Schaltfeldern in den Umspannwerken besteht. Dabei handelt es sich um nicht teilbare Ressourcen.

⁶ Quelle: [BDEW – Zuteilung von Entnahmleistung oberhalb der Niederspannung, 2025](#)

3. **Stufenmodell:** Das Stufenmodell sieht eine schrittweise Zuteilung der beantragten Leistungskapazität vor. Projekte erhalten zunächst nur einen Teil der Leistung, weitere Leistungskapazitäten werden nach Erreichen definierter Meilensteine zugesichert.

Vorteile: Die Methodik ermöglicht eine effiziente Verteilung von knappen Ressourcen und gibt Netzbetreibern Zeit für den Ausbau von technischen Kapazitäten.

Nachteile: Dieses Verfahren kann ebenfalls keine Lösung für die Problematik nicht teilbarer Ressourcen im Übertragungsnetz (Schaltfelder) bieten. Denkbar ist jedoch eine ergänzende Anwendung, beispielsweise in Kombination mit dem Reifegradverfahren (s.u.), um flexibles Verhalten (z. B. Flexible Connection Agreements) oder die Bündelung von Projekten („Überbauungsbonus“) zu belohnen.

4. **Reifegradverfahren („First ready, first served“):** Hier entscheidet nicht der Zeitpunkt der Antragstellung, sondern der Fortschritt der Projektplanung. Petenten müssen nachweisen, dass ihr Vorhaben eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit hat, etwa durch Aussicht auf positive Genehmigungen, gesicherte Finanzierung oder Grundstücksnutzungsrechte.

Vorteile: Das Verfahren reduziert spekulitative Anträge und bevorzugt umsetzungsreife Projekte. Es hat sich in internationalen Best Practices bewährt und erfährt auch in den deutschen Branchenkreisen die deutlichste Zustimmung.

Nachteile: Die Methodik erfordert klare Kriterien und könnte u.U. kleinere Akteure oder komplexere Projekte benachteiligen, die nur geringe Ressourcen oder längere Planungszeiten haben. Es macht, ebenso wie alle anderen Priorisierungsmechanismen, mittelfristig eine technologiespezifische Betrachtung (Kontingente) unausweichlich.

5. **Auktionsmodell:** Beim Auktionsmodell werden Netzanschlusskapazitäten über Auktionen vergeben. Petenten geben Gebote ab, und die Zuteilung erfolgt nach einem festgelegten Auktionsprinzip.

Vorteile: Der Ansatz schafft einen marktisierten Mechanismus und kann strategische oder gar spekulative Anträge reduzieren.

Nachteile: Das Verfahren ist komplex, rechtlich anspruchsvoll und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Zudem könnten kleinere, finanziell schwächere Akteure (z.B. Elektrolyseure im Vergleich zu Rechenzentren) benachteiligt werden. Der Anwendungsbereich von Auktionen dürfte auf bestimmte Fälle, etwa die Entwicklung industrieller Vorzugsflächen, beschränkt sein.

Aufgrund der knappen Anzahl freier Schaltfelder im Übertragungsnetz, einer nur mittelfristig beeinflussbaren Limitation, kommen von den fünf dargestellten Verfahren nur das Reifegradverfahren und das Auktionsmodell für eine Einführung in Betracht.

Aus Sicht der ÜNB ist das Reifegradverfahren für die kurz- bis mittelfristige Vergabe von Netzanschlüssen das geeignete Modell. Es ermöglicht eine faire, transparente und nachvollziehbare Bewertung von Projekten anhand objektiver Kriterien und wird international bereits erfolgreich eingesetzt.

Das Auktionsmodell kann als ergänzende Option für die langfristige Planung dienen, insbesondere bei der Entwicklung neuer Umspannwerke und in Verbindung mit regionaler Netzplanung. Wenn beispielsweise Vorzugsflächen für die Ansiedlung von Rechenzentren ausgewiesen werden, könnte die Vergabe der Anschlusskapazitäten per Auktion sinnvoll sein, da dadurch ein fairer Bieterwettbewerb „unter Gleichen“ ermöglicht wird. Im Umgang mit kurz- bis mittelfristig verfügbaren Anschlusskapazitäten im Bestandsnetz würde ein Auktionsverfahren jedoch regelmäßig an zwei fundamentale Hürden stoßen:

1. Das für eine Auktion notwendige Ausschreibungsdesign mit Festlegung von Standort und Anschlusskapazität kann bedarfsgetriebenen, nicht vorhersehbaren Anschlussanträgen kaum gerecht werden.
2. Der Bieterwettbewerb zwischen sehr ungleichen Petenten – etwa einem sehr finanzstarken Rechenzentrum gegenüber einem weniger zahlungskräftigen Elektrolyseur oder Industriebetrieb – würde zwangsläufig zu unbefriedigenden, gesamtsystemisch verzerrenden Ergebnissen führen.

3.4 Reifegradverfahren im internationalen Vergleich

Die Identifikation des Reifegradverfahrens als geeignetes Modell für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten ist vor dem Hintergrund internationaler Anwendungserfahrungen zu überprüfen und zu bewerten. Zahlreiche Länder stehen vor ähnlichen Herausforderungen wie Deutschland: Stark steigende Netzanschlussanträge durch erneuerbare Energien, Batteriespeicher und Rechenzentren führen zu überfüllten Wartelisten, langen Wartezeiten und ineffizienten Prozessen.

Das traditionelle Windhundprinzip stößt dabei international an seine Grenzen. Es begünstigt spekulatives Verhalten, blockiert verfügbare Netzanschlusskapazitäten durch unreife Projekte und erschwert eine bedarfsgerechte Netzplanung. Um diese Probleme zu lösen, haben mehrere Länder Reformen eingeleitet, die auf Reifegradkriterien basieren. Ziel ist es, nur fortgeschrittene, realisierungsnahe Projekte zum Netzanschluss zuzulassen.

Tabelle 1 zeigt beispielhaft, wie unterschiedliche Länder das Reifegradprinzip umsetzen.

Alle Beispiele zeigen einen klaren Trend: Reifegradkriterien werden zum zentralen Steuerungsinstrument für Netzanschlüsse. Sie ermöglichen eine effizientere Nutzung von Netzanschlusskapazitäten und verhindern spekulative Projekte, die Wartelisten blockieren.

Land	Großbritannien (NESO)	Norwegen (Statnett)	Frankreich (RtE)
Ausgangslage	889 GW (ÜNB und VNB) vertraglich vereinbarte Netzanschlüsse (davon 276 GW Batteriespeicher) ⁷	20 GW Warteschlange Ende 2024 ⁸	140 Industrieprojekte mit 21 GW Anschlussleistung mit gesichertem Netzanschluss ⁹
Reform	Umstellung auf „First ready, first served“ (Ofgem-Beschluss April 2025, Umsetzung seit Juli 2025)	Gesetzlich vorgeschriebene Reifeprüfung seit Januar 2025 für Projekte >1 MW	Seit Juni 2024 erhalten nur Projekte, die die untenstehenden Mindestkriterien erfüllen, Zugang zur Warteliste; Jährlicher Fortschrittsnachweis, Strafzahlung bei Inaktivität; Geplante Umstellung auf „First ready, first served“
Kernkriterien	Flächensicherung einer ausreichenden Fläche, strategische Kriterien wie: Versorgungssicherheit, im Einklang mit den Leistungen für CP30 oder Anschluss bis Ende 2026	Projektbeschreibung, Zeitplan, Genehmigungsstrategie, Flächensicherung, Finanzierungsnachweis	Flächensicherung Zahlung eines Pauschalbetrags Erster Fortschrittsnachweis durch z.B. Start von Umweltstudien

Tabelle 1: Beispiele europäischer Reformansätze

Die Europäische Kommission hat in ihrer „Guidance on efficient and timely grid connections“¹⁰ klare Empfehlungen veröffentlicht, unter anderem dafür, Reifegradkriterien als zentrales Instrument einzusetzen, um spekulative oder nicht umsetzbare Anträge zu reduzieren und die Netzanschlussprozesse zu beschleunigen.

Die internationalen Erfahrungen und die EU-Guidance belegen, dass Reifegradverfahren nicht nur theoretisch sinnvoll, sondern praktisch erprobte sind. Deutschland kann von diesen Best Practices lernen und

⁷ Quelle: [Energy Networks Association – Connection Data \(June 2025\), 2025](#)

⁸ Quelle: [Statnett – Our strategic environment, 2025](#)

⁹ Quelle: [RTE – SDDR Executive summary, 2025](#)

¹⁰ Quelle: [Europäische Kommission - Guidance on efficient and timely grid connections, 2025](#)

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

13

die Weiterentwicklung der noch jungen europaweit diskutierten Konzepte aktiv vorantreiben. Dazu gehören überprüfbare Nachweise wie zur Grundstückssicherung, eine Genehmigungsstrategie, Projektzeitpläne und Finanzierungsnachweise. Dies schafft Transparenz, reduziert spekulative Anträge und ermöglicht eine bedarfsgerechte Netzplanung.

4 Beschreibung des Verfahrensvorschlags

4.1 Grundlagen des Verfahrensvorschlags

Das Reifegradverfahren basiert auf drei grundlegenden Prinzipien:

1. **Zyklische Bearbeitung aller Anträge:** Die Bearbeitung der Anschlussanträge erfolgt in regelmäßigen Zyklen mit festen Antragsfristen (Kapitel 4.3). Im Laufe des Zyklus wird für jeden Antrag für einen spezifischen Netzanschlusspunkt transparent zurückgemeldet, ob und falls ja, wann ein Netzanschluss angeboten werden kann. Grundlage für die Beurteilung ist eine netzplanerische Gesamtbewertung aller Anträge im jeweiligen Turnus. Dies bietet zwei wesentliche Vorteile: Zum einen skaliert der Bearbeitungsaufwand nicht mehr linear mit der Anzahl der Anträge, zum anderen werden die gegenseitigen Abhängigkeiten aller Projekte, die für einen Anschluss infrage kommen, in der planerischen Bewertung berücksichtigt.
2. **Einhaltung von Mindestanforderungen:** Die Zulässigkeit der Netzanschlussanträge wird anhand klarer Mindestanforderungen sichergestellt (Kapitel 5.2). Zusätzlich werden eine Antragspauschale, zur Deckung der bei den ÜNB entstehenden Bearbeitungskosten, sowie eine Realisierungskauktion, welche die Ernsthaftigkeit des Anschlussbegehrns belegt, erhoben.
3. **Priorisierung nach Reifegrad im Falle von Überzeichnungen:** Falls die Anzahl zulässiger Netzanschlussanträge die verfügbaren Kapazitäten¹¹ übersteigt, erfolgt die Vergabe von Netzanschlüssen nicht mehr nach dem Prinzip „First come, first served“, sondern anhand von Reifegradkriterien unter Einbeziehung einer Netz- und Systemnutzenkomponente (Kapitel 4.3.2, Kapitel 5). Dieses Vorgehen orientiert sich an internationalen Best Practices und stellt sicher, dass die verfügbaren Kapazitäten bevorzugt an umsetzungsreife Projekte vergeben werden.

Grundsätzlich sollen künftig alle Anträge für Verbraucher und Speicher im Reifegradverfahren bearbeitet werden, sofern neue Netzanschlüsse im Rahmen von kurz- bis mittelfristig verfügbarer Infrastruktur errichtet werden müssen. Für Petenten ergibt sich jedoch kein unmittelbarer Anspruch auf einen Netzausbau aus dem laufenden Zyklus des Verfahrens. Vielmehr können ernsthafte Projekte, die mangels verfügbarer Kapazitäten nicht berücksichtigt werden können, ohne zusätzliche Kosten für die Petenten in den nächsten Zyklus überführt werden. Auch sollen sie in den langfristigen Planungsdialog einbezogen werden, um perspektivisch Eingang in die Netzentwicklungsplanung zu finden.

Anträge, für die lediglich eine geringfügige Anpassung der bereits vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität notwendig ist, werden außerhalb des Reifegradverfahrens von den ÜNB bearbeitet, sofern sich nach einer technischen Einzelfallprüfung ergibt, dass keine netztechnischen Engpässe vorhanden sind, bauliche Maßnahmen auf Seiten des ÜNB nicht erforderlich sind und am selben Standort keine konkurrierenden Anträge vorliegen.

¹¹ Unter dem Begriff „Kapazitäten“ werden im Folgenden freie Schaltfelder, Leistungskapazitäten am Standort sowie verfügbare Projektressourcen der ÜNB subsumiert.

4.2 Grenzen und Weiterentwicklungsbedarfe des Reifegradverfahrens

Das Reifegradverfahren ist ein Instrument zur fairen und effizienten Priorisierung von Netzanschlussanträgen, welches sicherstellen soll, dass verfügbare Netzzressourcen bevorzugt an Projekte mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit vergeben werden. Dabei deckt das Verfahren in zeitlicher und regulatorischer Hinsicht nicht alle Aspekte des Netzanschlussprozesses ab. Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über die Grenzen und Weiterentwicklungsbedarfe des Verfahrensvorschlags.

- **Bedarf an politischer Festlegung zu Kontingentierung:** Das Reifegradverfahren bleibt diskriminierungsfrei und enthält in der vorgeschlagenen Ausprägung keine industriepolitischen Steuerungsmechanismen wie Kontingente für bestimmte Technologien oder Branchen. Derartige Vorgaben können nur (europa-)politisch definiert werden. Die aktuelle Antragslage – allein bei Großbatteriespeichern weit über 200 GW bei den vier ÜNB und nach BDEW-Erhebungen über 800 GW bei allen deutschen Netzbetreibern – verdeutlicht, dass ein uneingeschränktes Paradigma des Netzanschlussverpflichtung kaum haltbar ist. Hier besteht ein klarer Bedarf an politischer Festlegung.
- **Einheitliches Verfahren für alle Petenten:** Im Rahmen des Reifegradverfahrens erfolgt keine gemeinsame Behandlung von Erzeugungsanlagen und lastaufnehmenden Anlagen. Erstere sind weiterhin an die Vorgaben des EEG und der KraftNAV gebunden, welche spezifische Anschlussrechte und -pflichten definieren. Ihre Netzanschlussanträge werden parallel zum Reifegradverfahren bearbeitet. Langfristig ist es wünschenswert, alle Anschlusspetenten – Erzeugungsanlagen, Energiespeicher und Lasten, sowie (ad-hoc) Anschlussbegehren von Verteilnetzen – in einem einheitlichen Verfahren abzubilden. Dies würde die Transparenz erhöhen und eine ganzheitliche Netzplanung vereinfachen.
- **Weiterentwicklung des Warteschlangenmanagements:** Das Reifegradverfahren behandelt zunächst ausschließlich die Priorisierung von Anschlussbegehren im Rahmen der Vergabe von Reservierungen von Netzanschlusskapazitäten (engl. „Queue Access Management“). Das nachgelagerte Warteschlangenmanagement (engl. „Queue Management“) in der Realisierungsphase ist nicht Bestandteil des Verfahrens. Dieses umfasst die Überwachung des Projektfortschritts und die Einhaltung von Meilensteinen bis zur Realisierung. Künftig sollen die Anforderungen des Warteschlangenmanagements der ÜNB angepasst werden, um die mit dem Reifegradverfahren eingeführten Kriterien und Priorisierungslogik auch in der Umsetzungsphase zu berücksichtigen.
- **Integration von Auktionsaspekten:** Das Reifegradverfahren ist als diskriminierungsfreies Priorisierungsmodell konzipiert. Eine Integration von Auktionsaspekten steht derzeit nicht im Fokus. Perspektivisch können diese allerdings eine zentrale Rolle, insbesondere für langfristige Planungen und die Entwicklung neuer Umspannwerke, spielen.
- **Berücksichtigung netzdienlichen Verhaltens:** Das Reifegradverfahren sieht eine Netz- und Systemnutzenkomponente grundsätzlich vor. Diese umfasst im aktuellen Vorschlag den Aspekt der

Projekthybridisierung (Kapitel 5.2.4). Um einen systemeffizienten Netzausbau zu unterstützen, ist es sinnvoll, künftig weitere Aspekte der Netzdienlichkeit in die Reifegradbewertung aufzunehmen, was auch vor dem Hintergrund der großen Antragswelle, insbesondere von flexiblen Anlagen, langfristig unabdingbar erscheint. Der aktuelle Rechtsrahmen bietet jedoch keine rechtssichere Grundlage, um Aspekte der Netznutzung als Vergabekriterium für Netzzschlüsse heranzuziehen.

4.3 Ablauf des Reifegradverfahrens

Das Reifegradverfahren ist durch festgelegte Zyklen und klar definierte Phasen mit verbindlichen Stichtagen strukturiert (s. Abbildung 5). Nach einer initialen Ankündigung zur Überführung vom Ist- zum Zielprozess sowie der Information der Petenten startet das dreiphasige Reifegradverfahren, welches sich zyklisch wiederholt. In der dreimonatigen Phase 1, der „Informations- und Antragsphase“, werden Transparenz über die Netzsituation geschaffen, informelle und unverbindliche Anfragen bearbeitet und optional ein Vollständigkeitscheck für die formellen Netzzuschlussanträge der Petenten durchgeführt. Mit Einreichung dieser zu einem festgelegten Stichtag beginnt Phase 2, die „Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung“, welche vier Schritte (Prüfung der Zulässigkeit, Reifegradbewertung und Priorisierung, Kapazitätszuordnung sowie Netzberechnung) beinhaltet. In Phase 3, der „Angebotsphase“, haben Petenten

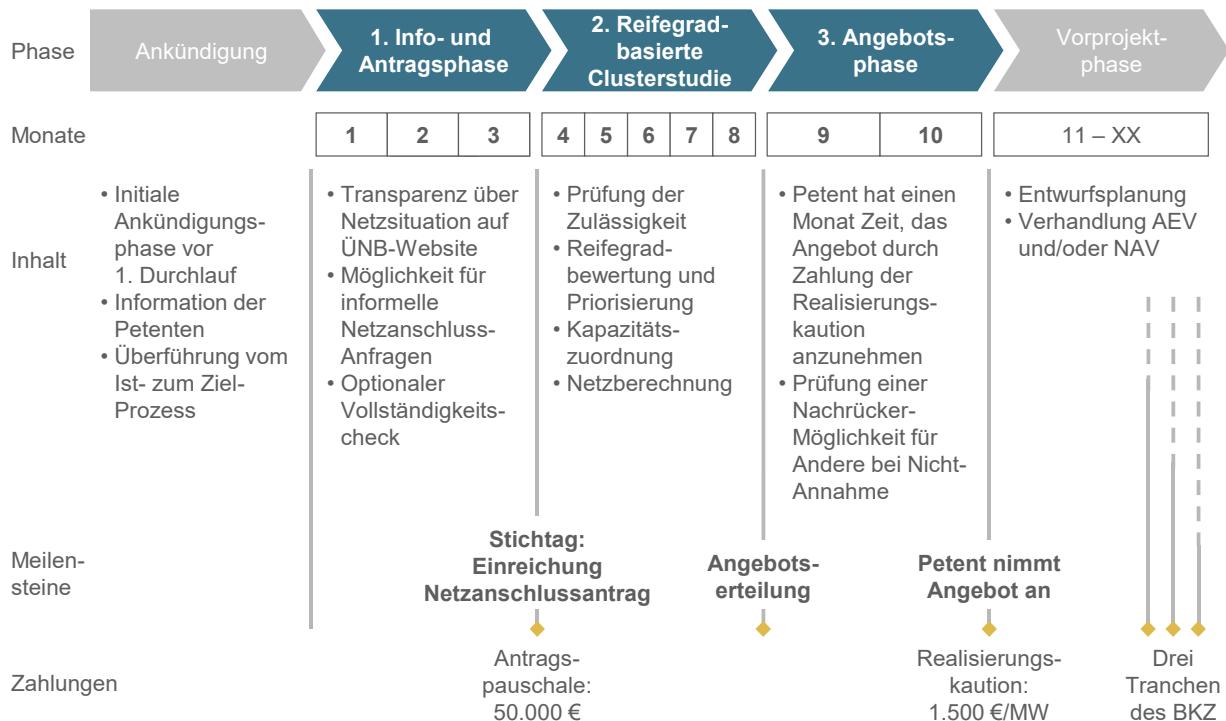


Abbildung 5: Übersicht des Reifegradverfahrens sowie der vorgelagerten Erstankündigung und nachgelagerten Vorprojektphase

bei positiver Rückmeldung einen Monat Zeit, das Angebot durch Zahlung einer Realisierungskauktion anzunehmen. Nach Abschluss des Reifegradverfahrens startet die Vorprojektphase.

4.3.1 Phase 1: Informations- und Antragsphase

Im Vorfeld der Phase 1 stellen die ÜNB alle Informationen zu Voraussetzungen und Kriterien für einen Netzanschlussantrag bereit. Spätestens zu Beginn der Phase 1, also drei Monate vor dem Stichtag für die Einreichung der Anträge, werden unter anderem Daten zu verfügbaren Netzanschlusskapazitäten, veröffentlicht, damit Petenten gezielt Anträge für bestimmte Netzanschlusspunkte stellen können. Des Weiteren können Petenten in der Phase 1 informelle und unverbindliche Auskünfte bei den ÜNB einholen. Sollten diese nicht lediglich den Petenten selbst betreffen, werden entsprechende Informationen diskriminierungsfrei allen Petenten zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht eine frühzeitige Klärung offener Fragen und eine bestmögliche Orientierung vor dem Eintritt in einen formellen und kostenpflichtigen Antrag. Darüber hinaus können Möglichkeiten zur Vernetzung mit anderen Anschlusspetenten geschaffen werden, um hybride Projekte wie „Cable Pooling“ oder Überbauungen zu unterstützen.

Für die Phase ist eine Dauer von drei Monaten vorgesehen. Bis zu sechs Wochen vor dem Stichtag können Petenten eine Vollständigkeitsprüfung ihrer Unterlagen durch den Netzbetreiber in Anspruch nehmen. Die Prüfung erfolgt innerhalb von 21 Tagen und kontrolliert ausschließlich die formale Vollständigkeit zur Erfüllung der Mindestanforderungen, nicht jedoch die inhaltliche Qualität.

Der Antrag muss bis zum offiziellen Stichtag eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Antragspauschale in Höhe von 50.000 € zu entrichten. Diese deckt die Kosten des Vergabeverfahrens (z.B. Prüfung und Priorisierung der Anträge, Netzstudie, etc.) und wurde anhand von Standardverrechnungssätzen der ÜNB ermittelt. Ohne fristgerechten Zahlungseingang zum Stichtag gilt der Antrag als nicht eingereicht.

4.3.2 Phase 2: Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung

Nach Eingang der Anträge erfolgt die gemeinsame Prüfung, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung je ÜNB. Eine Zuordnung der Anträge zu Netzanschlusspunkten, die am Übertragungsnetz bereitgestellt werden, erfolgt zunächst unter Berücksichtigung von freien Schaltfeldern und Leistungskapazitäten am Standort, Stabilitätskriterien und der Verfügbarkeit von Projektressourcen der ÜNB. Für die finale Zuteilung wird anschließend eine Netzstudie durchgeführt, welche die netztechnische Verträglichkeit prüft, sowie potenzielle Engpässe nach Kapazität im (nachgelagerten) Netz identifiziert. Der Prozess gliedert sich in vier aufeinanderfolgende Schritte (s. Abbildung 6).

Schritt 1: Prüfung der Zulässigkeit

Zu Beginn werden alle eingereichten Antragsunterlagen anhand definierter Mindestanforderungen geprüft. Diese müssen vollständig erfüllt sein, damit ein Projekt überhaupt für einen Netzanschluss in Betracht gezogen wird und werden in Kapitel 5 detailliert beschrieben.

Projekte, die die Mindestanforderungen nicht vollenfänglich erfüllen, werden unmittelbar vom Verfahren ausgeschlossen. Die Petenten werden über den Ausschluss sowie eine detaillierte Auflistung der nicht erfüllten Anforderungen informiert. In diesem Fall werden 50 % der geleisteten Antragspauschale zurückerstattet.

Schritt 2: Reifebewertung und Priorisierung

Alle zulässigen Projekte werden anhand von Reifegradkriterien unter Einbeziehung einer Netz- und Systemnutzenkomponente bewertet. Diese Kriterien mit Punktwerten versehen und wie folgt kategorisiert:

- Flächensicherung und Genehmigungsstand
- Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept
- Leistungsfähigkeit des Petenten
- Netz- und Systemnutzen

Die erreichte Punktzahl bestimmt die Priorität, mit welcher der Antrag im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. Projekte mit gleicher Punktzahl werden gleichwertig behandelt. Diese Kriterien werden in Kapitel 5 detailliert beschrieben.

Schritt 3: Kapazitätszuordnung

Die ÜNB entscheiden beginnend mit dem bestbewerteten Projekt, wie die Netzanschlussanträge hinsichtlich freier Schaltfelder, Leistungskapazitäten am Standort, Stabilitätskriterien und der Verfügbarkeit von Projektressourcen zugeordnet werden. Projekte, für die kein (gegenwärtig oder künftig verfügbares) Schaltfeld zugeordnet werden kann, werden im Rahmen der Clusterstudie nicht weiter berücksichtigt¹².

Schritt 4: Netzberechnung

Für alle Projekte, die potenziell ein Schaltfeld erhalten könnten, wird eine Netzberechnung durchgeführt. Es wird analysiert, ob im nachgelagerten Netz Engpässe durch die hinzukommenden Projekte verursacht oder verschärft werden oder ob ihr Netzzugang generell durch Netzengpässe entsprechend der Regularien der Engpassbewirtschaftung beeinträchtigt sein kann. Wird identifiziert, dass diese oder andere netzplanerische Grundsätze (wie z.B. das (n-1)-Kriterium) nicht eingehalten werden können, erfolgt eine sukzessive Leistungsreduktion beginnend bei den Projekten mit dem niedrigsten Reifegrad an den entsprechenden Standorten. Dies führt dazu, dass betroffene Projekte ein reduziertes Leistungsangebot oder im laufenden Zyklus kein Angebot erhalten.

Ergebnis der Clusterstudie

Zum Ende der Clusterstudie liegen für jedes Netzanschlussbegehren eines der folgenden Ergebnisse vor:

¹² Freie Kapazitäten werden unter Berücksichtigung des 3-GW-Kriteriums zugeordnet, welches vorsieht, dass Auslegungsrelevante Fehler im Übertragungsnetz nicht dazu führen dürfen, dass mehr als 3 GW Erzeugungs- oder Lastleistung gleichzeitig ausfallen.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

19

- Die beantragte Leistung kann angeboten werden
- Eine reduzierte Leistung kann angeboten werden
- Im laufenden Zyklus kann keine Leistung angeboten werden.

Für die Durchführung der Clusterstudie ist eine voraussichtliche Dauer von fünf Monaten vorgesehen.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

20



Abbildung 6: Die vier Schritte der Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung

4.3.3 Phase 3: Angebotsphase

Alle Petenten erhalten eine detaillierte Rückmeldung zur Reifegradbewertung ihres Projekts:

- Erreichte Reifegradpunktzahl
- Punktzahl des zuletzt berücksichtigten Projekts am jeweiligen Standort

Im Falle einer Reservierung von Netzanschlusskapazitäten erhält der Petent Informationen über:

- Netzanschlusskapazität
- Netzanschlusspunkt
- Frühestmöglicher Anschlusstermin (indikativ und unverbindlich)

Der Petent hat einen Monat Zeit, die Zusage durch Zahlung einer Realisierungskaution in Höhe von 1.500 €/MW anzunehmen. Die ÜNB berufen sich hierbei auf die von der BNetzA im „FAQ zum Netzanschluss von Speichern“ vom Oktober 2025 veröffentlichte Auslegung, wonach die Realisierungskaution eine angemessene, nicht-prohibitive Sicherheitsleistung darstellt, die die Ernsthaftigkeit des Anschlussbegehrns belegt. Bei Realisierung wird die Kautioin vollständig auf den später anfallenden Baukostenzuschuss (BKZ) angerechnet¹³; sie verfällt ausschließlich dann, wenn das Projekt aus Gründen in der Risikosphäre des Petenten nicht umgesetzt wird.

Wird das Angebot nicht angenommen, kann der Petent in einem späteren Zyklus erneut einen Antrag stellen. Die Möglichkeit der einmaligen, kurzfristigen Vergabe von nicht angenommenen Netzanschlusskapazitäten an nachrückende Projekte, gemäß Ihrer Platzierung nach Bewertung im Reifegradverfahren, bedarf einer erneuten netztechnischen Untersuchung. Im Falle, dass Petenten kurzfristig nachrücken können, haben diese ebenfalls einen Monat Zeit, die Zusage durch Zahlung der Realisierungskaution anzunehmen. Damit beträgt die Gesamtdauer der Angebotsphase etwas über zwei Monate.

Alle Petenten, die zulässige Anträge gestellt, jedoch kein Netzanschlussangebot erhalten haben, haben die Möglichkeit, im nächsten Zyklus erneut berücksichtigt zu werden, ohne die Antragspauschale nochmals entrichten zu müssen. Sie können zudem zusätzliche Nachweise einreichen, um im folgenden Zyklus weitere Reifegradpunkte zu erzielen.

Für den ersten Turnus ist eine Gesamtdauer von zehn Monaten vorgesehen. Die Ausgestaltung der Phasen kann in zukünftigen Iterationen auf Basis praktischer Erfahrungen angepasst werden.

4.3.4 Nachgelagerte Schritte im Netzanschlussprozess

Nach Annahme einer Zusage wird zwischen dem ÜNB und dem Petenten innerhalb von drei Monaten ein Verhandlungsfahrplan zur Erreichung eines Anschlusserrichtungsvertrags und eines Netzanschlussvertrags abgestimmt. Kommt innerhalb dieser Frist keine Einigung zustande, legt der ÜNB einen verbindlichen Verhandlungsfahrplan vor, den der Petent innerhalb von 14 Tagen annehmen kann. Erfolgt keine fristgerechte Annahme, verliert die erteilte Netzanschlussreservierung ihre Gültigkeit. Im Rahmen der

¹³ Sollte der Fall eintreten, dass die Höhe der Realisierungskaution die des BKZ übersteigt, wird die Differenz dem Petenten zurückerstattet.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

22

Verhandlungen zum Anschlusserrichtungs- bzw. Netzanschlussvertrag wird wiederum ein Realisierungsfahrplan abgestimmt. Dieser definiert verbindliche zeitliche und inhaltliche Eckpunkte für die Anschlusspetenten, wie:

- Fortschritt bei Genehmigungen
- Sicherung der Flächen
- Nachweis der Finanzierung

Die Netzanschlussreservierung kann durch den ÜNB aufgehoben werden, wenn:

- Der Verhandlungsfahrplan oder der Realisierungsfahrplan nicht eingehalten werden
- Grundparameter des Anschlusses oder des technischen Anlagenkonzepts sich wesentlich ändern
- im Rahmen des Antrags falsche Angaben gemacht wurden

Diese Kriterien werden im Rahmen des nachgelagerten Warteschlangenmanagements überprüft, das mit Einführung des Reifegradverfahrens weiter ausgearbeitet wird.

Der BKZ wird in drei Tranchen entrichtet:

1. **Erste Tranche (30 % - 50 %¹⁴ des BKZ):** Fällig mit Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags oder des Anschlusserrichtungsvertrags.
2. **Zweite Tranche (30 % - 50 % des BKZ):** Fällig entweder 18 Monate nach der ersten Tranche oder zum Baubeginn.
3. **Dritte Tranche (20 % des BKZ):** Fällig zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Die zuvor gezahlte Realisierungskaution wird, wie in Kapitel 4.3.3 beschrieben, dem BKZ angerechnet.

¹⁴ Die Bandbreiten für die Höhen der ersten und zweiten Tranche sind durch unterschiedliche Verfahren der vier ÜNB bedingt. Die Möglichkeit einer Angleichung wird geprüft.

5 Detailbeschreibung der Reifegradbewertung (Phase 2)

5.1 Bewertungsmethodik

Die ersten beiden Schritte der Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung – die Prüfung der Zulässigkeit und die Bewertung der Projektreife – erfolgen auf Basis fest vordefinierter Bewertungskriterien.

Prüfung der Zulässigkeit

Die Zulässigkeit eines Netzanschlussantrags wird anhand formaler Mindestanforderungen geprüft. Diese Eintrittshürde beschränkt sich auf das Notwendige, sodass jeder Petent, der sein Projekt sorgfältig vorbereitet hat, die Anforderungen erfüllen kann – ohne bereits hohe Kosten für Studien, Grundstückskäufe oder vergleichbare Vorleistungen aufbringen zu müssen. Um zu vermeiden, dass Projekte durch vereinzelte formale Fehler oder Unvollständigkeiten unnötig als unzulässig bewertet und ausgeschlossen werden, wird ein optionaler Vollständigkeitscheck des Antrags seitens der ÜNB angeboten. Sofern im Rahmen der darauffolgenden Auswertung festgestellt wird, dass ausreichend Kapazitäten (Schaltfelder und Projektressourcen) vorhanden sind, genügt das Erfüllen der Mindestanforderungen, um zum Ende der Clusterstudie eine Netzanschlussreservierung vom ÜNB zu erhalten.

Reifebewertung und Priorisierung

Erst dann, wenn eine begrenzte Ressource – etwa die Anzahl verfügbarer Schaltfelder – von mehreren zulässigen Anträgen überzeichnet ist, erfolgt eine meritokratische Priorisierung der Anträge anhand eines Punktesystems. Die Vergabe von Reifegradepunkten belohnt Projekte mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit und Qualität. Die Reifegrade (sowie der Netz- und Systemnutzen) sind daher keine absoluten Ausschlusskriterien, sondern dienen als komparatives, wettbewerbliches Instrument.

Kriterien für Zulässigkeit und Reifebewertung

Die Auswertung der Anträge erfolgt entlang vier zentraler Kriterien, welche die Zulässigkeit sowie die Projektreife und -qualität in unterschiedlichen Dimensionen abbilden. Jedes der vier Kriterien kann mehrere Sub-Kriterien beinhalten, in welchen wiederum je bis zu drei Punkte vergeben werden:

- A – Flächensicherung und Genehmigungsstand: Nachweis über die Sicherung der für das Projekt erforderlichen Flächen (z. B. durch Eigentum, Pacht, Vorvertrag) und Fortschritt bei der Einholung aller notwendigen behördlichen Genehmigungen für Bau und Betrieb.
- B – Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept: Qualität und Ausgereiftheit des technischen Konzepts, einschließlich der Anschlussplanung und der technischen Auslegung.
- C – Leistungsfähigkeit des Petenten: Nachweise zur Leistungsfähigkeit des Petenten das Projekt umzusetzen, Bestellungen und Finanzierung des Vorhabens.
- D – Netz- und Systemnutzen: Beitrag des Projekts zur Systemstabilität, Versorgungssicherheit oder anderen netzdienlichen Aspekten.

Für alle Angaben, die der Petent mit dem Netzanschlussantrag macht, gilt, dass eine eventuelle, darauffolgende Netzanschlussreservierung vom ÜNB zurückgezogen werden kann, sollte der Petent nicht entsprechende Nachweise erbringen, dass diese im Laufe der Realisierung eingehalten werden.

Das Prinzip der Bewertungskriterien und deren Ausprägung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und Projektreife wird in Abbildung 7 nochmals veranschaulicht.



Abbildung 7: Prinzip der Bewertungsmethodik nach Mindestanforderungen und Reifegradpunkten mit beispielhaften Ausprägungen

5.2 Reifegradkriterien im Detail

Die vier Reifegradkriterien werden mitsamt ihrer Sub-Kriterien und den jeweiligen Ausprägungen im Folgenden beschrieben.

5.2.1 A: Flächensicherung und Genehmigungsstand

Kriterium A1: Flächensicherung für Projekt und anschlussnehmerseitiges Umspannwerk

Das Kriterium der „Flächensicherung“ zielt darauf ab, die tatsächliche Verfügbarkeit des Projektstandorts zu belegen. Um die Mindestanforderung für die Zulässigkeit eines Antrags zu erfüllen, ist es erforderlich, mindestens eine Exklusivitätserklärung zwischen dem Petenten und dem Grundstückseigentümer vorzulegen. Bei fortgeschritteneren Projekten können zusätzliche Punkte erreicht werden, wenn bereits ein Pacht- oder Kaufvertrag vorliegt.

Ausprägung	Beschreibung	Punkte
Exklusivitäts-Erklärung/ Kaufvorvertrag und Grundbuchauszug	Die Exklusivitätserklärung als Basis für die Zulässigkeit des Antrags ist eine rechtliche Vereinbarung, die folgende Punkte beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, während der Laufzeit der Exklusivitätserklärung ausschließlich mit dem Projektentwickler zu verhandeln und nur ihn als potenziellen Käufer des Grundstücks zu berücksichtigen. 	Mindestanforderung

	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Laufzeit der Exklusivitätserklärung wird mit der notwendigen Sorgfalt ein Pachtvertrag oder Kaufvertrag vorbereitet und verhandelt. • Die Laufzeit der Exklusivitätserklärung ist vom Zeitpunkt des Bewerbungs-Stichtags an mindestens 7 Monate lang (bis zum Zeitpunkt einer möglichen Netzanschlussreservierung) gültig und in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar. • Die Exklusivitätserklärung muss sich auf eine angemessene Flächengröße für das geplante Vorhaben beziehen, diese muss durch das Flächenkonzept im Projektplan plausibilisiert sein. <p>Alternativ kann ein Kaufvorvertrag oder Optionsvertrag vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Vereinbarung, die dem Käufer das Recht einräumt, ein Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt zu erwerben. Wesentliche Merkmale, die im Kaufvorvertrag oder Optionsvertrag geregelt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verkäufer bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet sich, das Grundstück während der Optionsfrist nicht an Dritte zu veräußern. • Der Käufer erhält das Recht, das Grundstück zu kaufen, ohne sofort zahlungspflichtig zu sein. • Der Vertrag definiert einen Zeitraum, innerhalb dessen der Käufer die Option ausüben kann. Wird die Option innerhalb dieses Zeitraums nicht ausgeübt, verfällt sie. Der Zeitraum ist mit dem Projektzeitplan zu synchronisieren und erstreckt sich vom Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags an mindestens über 7 Monate (bis zum Zeitpunkt einer möglichen Netzanschlussreservierung) und in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar. • Der Vertrag tritt in der Regel unter bestimmten aufschiebenden Bedingungen in Kraft, z.B. einer positiven FID-Entscheidung, einem gesicherten Netzanschluss oder einer Förderzusage. Diese Bedingungen müssen ebenfalls mit dem Projektzeitplan synchronisiert werden. 	
--	---	--

	<ul style="list-style-type: none"> Der Kaufvorvertrag muss sich auf eine angemessene Flächengröße für das geplante Vorhaben (s.o.) beziehen. Zusätzlich zur Exklusivitätserklärung oder zum Kaufvorvertrag ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem die Grundstückseigentümerschaft und das Fehlen von dem Vorhaben entgegenstehenden Belastungen hervorgehen. 	
Notariell beurkundete Reservierungsvereinbarung	<p>Eine notariell beurkundete Reservierungsvereinbarung für einen möglichen Erwerb des Grundstücks wird vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, während der Laufzeit der notariell beurkundeten Reservierungsvereinbarung ausschließlich mit dem Projektentwickler zu verhandeln und nur ihn als potenziellen Käufer des Grundstücks zu berücksichtigen. Innerhalb der Laufzeit der notariell beurkundeten Reservierungsvereinbarung wird mit der notwendigen Sorgfalt einen Kaufvertrag vorbereitet und verhandelt. Die Laufzeit der notariell beurkundeten Reservierungsvereinbarung ist vom Zeitpunkt des Bewerbungs-Stichtags an mindestens 7 Monate lang (bis zum Zeitpunkt einer möglichen Netzanschlussreservierung) gültig und in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar. Die notarielle Reservierungsvereinbarung muss sich auf eine angemessene Flächengröße für das geplante Vorhaben (s.o.) beziehen. 	2
Pachtvertrag/Eigentum	<p>Ein Pachtvertrag als Nachweis der erfolgreichen Grundstücksicherung wird vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Laufzeit des Pachtvertrags ist mindestens bis zum Erreichen des wirtschaftlichen Break-even-Punkts (Tilgung von Eigen- und Fremdkapital) im Projekt gültig, welcher mit dem Projektplan abzustimmen ist. Der Pachtvertrag darf seitens des Verpächters (außer aus wichtigem Grund) nicht einseitig kündbar sein, um die Verbindlichkeit der Vereinbarung sicherzustellen. Der Pachtvertrag muss sich auf eine angemessene Flächengröße für das geplante Vorhaben (s.o.) beziehen. 	3

	<p>Alternativ kann das Eigentum des Grundstücks durch einen der folgenden Nachweise belegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbuchauszug: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Grundbuchauszug muss amtlich und nicht älter als sechs Monate sein. ○ Er muss den Petenten eindeutig als Eigentümer des Grundstücks ausweisen. ○ Alle relevanten Eintragungen sind enthalten, einschließlich Belastungen, Beschränkungen oder sonstiger Rechte Dritter. ○ Das ausgewiesene Grundstück muss eine für das geplante Vorhaben angemessene Flächengröße (s.o.) aufweisen. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notariell beurkundeter Kaufvertrag: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Kaufvertrag muss notariell beurkundet sein. ○ Investitionsverpflichtungen müssen an den Projektzeitplan angepasst sein. ○ Es dürfen keine dem Vorhaben entgegenstehenden Wiederkaufsrechte im Kaufvertrag enthalten sein. ○ Der Kaufvertrag muss sich auf eine angemessene Flächengröße für das geplante Vorhaben (s.o.) beziehen. 	
--	---	--

Tabelle 2: Kriterium A1: Flächensicherung für Projekt und UW

Kriterium A2: Genehmigungsstand des Projekts und des anschlussnehmerseitigen Umspannwerks

Das Kriterium „Genehmigungsstand“ bewertet den Fortschritt bei der Erlangung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Projekt und das anschlussnehmerseitige Umspannwerk. Um die Mindestanforderung für die Zulässigkeit zu erfüllen, muss eine Genehmigungsstrategie in Schriftform vorgelegt werden. Bei fortgeschritteneren Projekten können zusätzliche Punkte erreicht werden, wenn Nachweise über den erfolgreichen Austausch mit genehmigungsführenden Behörden erbracht werden.

<u>Ausprägung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Punkte</u>
Genehmigungsstrategie	Die Genehmigungsstrategie liegt schriftlich vor. Sie enthält eine strukturierte Darstellung des Vorgehens zur Erlangung aller erforderlichen Genehmigungen für das Projekt sowie das anschlussnehmerseitige Umspannwerk. Sie umfasst folgende Elemente:	Mindestanforderung

	<ul style="list-style-type: none"> • Eine vollständige Genehmigungsliste für den Bau und Betrieb der Anlage, einschließlich der Angabe, welche spezifischen Genehmigungen für jeden Anlagenteil erforderlich sind und ob eine UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) besteht. • Angaben, ob und in welcher Form ein Generalplaner mit der Erlangung der erforderlichen Genehmigungen beauftragt ist, einschließlich seiner Qualifikationen und Verantwortungsbereiche. • Eine Beschreibung der zuständigen genehmigungsführenden Behörden sowie der Darstellung relevanter Landes-, Kommunal- oder Fachbehörden. • Erläuterungen zur Vorbereitung der Antragsunterlagen, einschließlich der Verantwortlichkeiten für Vollständigkeit und Richtigkeit sowie zur Organisation der Haftung im Rahmen der Planerhaftpflicht. • Einen Zeit- und Meilensteinplan für die Genehmigungsprozesse mit Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> ○ M1: Startzeitpunkt (Datum) ○ M2: Genehmigungsplanung (einschließlich Erstellung von Fachgutachten) ○ M3: Zusammenstellung der Antragsunterlagen und Vollständigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde ○ M4: Dauer des Genehmigungsverfahrens ○ M5: Erwartetes Genehmigungsdatum • Auskunft über den bisherigen Stand der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TÖB), sofern bereits erfolgt oder vorbereitet. 	
Austausch mit Behörden	<p>Die o.g. Genehmigungsstrategie wurde durch die genehmigungsführenden Behörden geprüft. Diese bestätigen, durch eine formale Kenntnisnahme¹⁵ je Behörde, dass der Umsetzung der Strategie keine vorab ersichtlichen, wesentlichen Ausschlusskriterien im Wege stehen.</p>	1

Tabelle 3: Kriterium A2: Genehmigungsstand des Projekts und des UWs

¹⁵ Für die aufzuführende Genehmigungsstrategie und die Bestätigung durch die Behörden stellen die ÜNB ein einheitliches Template bereit, siehe Anhang 2: Template für Kriterium A2: Genehmigungsstand. Dieses wird durch die Petenten ausgefüllt und zur Bestätigung an die genehmigungsführenden Behörden versendet.

5.2.2 B: Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept

Kriterium B1: Technisches Konzept zum Projektvorhaben

Das Kriterium Technisches Anlagen- und Anschlusskonzept bewertet die technische Ausgereiftheit und Umsetzbarkeit des Projekts. Es umfasst drei Bereiche: das technische Konzept des Projektvorhabens, das Konzept für das anschlussnehmerseitige Umspannwerk sowie die Trassierung für die Leitungsanbindung. Um die Mindestanforderung für die Zulässigkeit zu erfüllen, muss ein Antrag das technische Konzept zum Projektvorhaben in Form eines Projektplans nach den untenstehenden Vorgaben beinhalten.

<u>Ausprägung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Punkte</u>
Projektplan	<p>Der Projektplan liegt vor und enthält mindestens folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Grobskizze des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> ◦ Systembeschreibungen der Hauptkomponenten, ergänzt um technische Spezifikationen und funktionale Merkmale. ◦ Eine Beschreibung der betrieblichen Anforderungen, einschließlich geplanter Verfügbarkeit, Betriebsstunden sowie eines typischen Lade- und Entladezyklus bei Speichern. ◦ Darstellung der elektrischen Anlagen, einschließlich der geplanten Versorgungskonzepte und Maßnahmen für den Fall von Störungen (inkl. Redundanzkonzept bei Ausfällen). • Flächenkonzept, das die räumliche Anordnung der wesentlichen Anlagenteile darstellt. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Die vorgesehene Platzierung der elektrischen Anlagen wie Transformatoren, Schaltanlagen und Umrichter. ◦ Die Positionierung der Hauptkomponenten wie zum Beispiel Batterien, Elektrolyseure oder Rechenzentren sowie gegebenenfalls eines Betriebsgebäudes. ◦ Die geplanten Anbindungen an die Stromversorgung sowie – falls erforderlich – an Wasserressourcen und Gas- oder Wasserstoffinfrastruktur. • Projektzeitplan bis zur Inbetriebnahme, der die wichtigsten Meilensteine darstellt. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Schritte im Genehmigungsprozess, die Sicherung der Grundstücksflächen und die Beschaffung von Long-lead Items wie Transformatoren und Schaltanlagen. 	Mindest-anfor-derung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Finanzierung einschließlich vorläufiger und endgültiger Investitionsentscheidung sowie gegebenenfalls die Beantragung von Fördermitteln. ○ Die Phasen der Errichtung und Inbetriebnahme sowie Angaben zur geplanten Nutzungsdauer und zum Zeitpunkt des wirtschaftlichen Break-even. 	
--	---	--

Tabelle 4: Kriterium B1: Technisches Konzept zum Projektvorhaben

Kriterium B2: Technisches Konzept des anschlussnehmerseitigen Umspannwerks

Das Kriterium „Technisches Konzept des anschlussnehmerseitigen Umspannwerks“ bewertet, ob die grundlegenden technischen Unterlagen für das anschlussnehmerseitige Umspannwerk vorliegen.

Ausprägung	Beschreibung	Punkte
VDE-Antragsformular und Leistungshochlauf	<p>Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Projektplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein vollständig ausgefülltes Antragsformular nach VDE-Standard, das alle relevanten technischen Angaben für den Netzanschluss enthält. • Eine quartalsscharfe P(t)-Angabe zum Leistungshochlauf, welche die zeitliche Staffelung der (perspektivischen) angefragten Leistungsaufnahme und -abgabe darstellt. • Ein aussagekräftiger Entwurf des Single-Line-Diagramms, der die elektrische Verschaltung vom anschlussnehmerseitigen Umspannwerk bis zum Anschlusspunkt im ÜNB-Umspannwerk zeigt. Die Darstellung umfasst alle wesentlichen Betriebsmittel und Schnittstellen, sodass die Energieversorgung und die Lastverteilung nachvollziehbar sind. 	Mindestanforderung
Primär- und Sekundärtechnik	<p>Zusätzlich zu den Unterlagen der Mindestanforderung liegen folgende Nachweise vor und erbringen unabhängig voneinander je einen zusätzlichen Reifegradpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein vollständiges Anlagenbild der Primärtechnik, das eine umfassende Übersicht über die gesamte elektrische Infrastruktur des anschlussnehmerseitigen Umspannwerks bietet. Es zeigt alle wesentlichen Komponenten wie Schaltanlagen, Transformatoren verschiedener Spannungsebenen, Leitungen und Kabel, Erdungs- und Überspannungsschutz sowie zusätzliche Betriebsmittel. • Eine abgeschlossene Planung der Sekundärtechnik, die alle relevanten Systeme und Funktionen darstellt. Dazu gehören 	Je 1 Punkt somit 1-2

	<p>Schutz- und Steuerungstechnik, Leittechnik, Kommunikationstechnik, Mess- und Überwachungseinrichtungen sowie Systeme zur Notstromversorgung (z. B. Batterien oder Energiespeicher). Ergänzend sind Signalanlagen und weitere Zusatztechnik enthalten, die für den sicheren Betrieb erforderlich sind.</p>	
--	--	--

Tabelle 5: Kriterium B2: Technisches Konzept des UWs

Kriterium B3: Trassierung für die Anbindung von anschlussnehmerseitigem Umspannwerk und Anlage

Das Kriterium „Trassierung“ bewertet die planerische und rechtliche Absicherung der Leitungsanbindung zwischen Umspannwerk und Netzanschlusspunkt. Es zeigt, ob ein klarer Korridor definiert ist und wie öffentlich-rechtliche, privatrechtliche und technische Maßnahmen zur Umsetzung berücksichtigt werden. Mit zunehmendem Detaillierungsgrad – von der Strategie bis zur vollständigen Sicherung – steigt die Bewertung.

<u>Ausprägung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Punkte</u>
Trassierungsstrategie	<p>Die Trassierungsstrategie liegt vor und enthält mindestens folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung eines Trassierungskorridors, der den geplanten Verlauf der Leitung zwischen dem anschlussnehmerseitigen Umspannwerk und dem vorgesehenen Netzanschlusspunkt beschreibt. • Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen, gegliedert nach öffentlich-rechtlichen (z. B. Raumordnungs-, Naturschutz- oder Planfeststellungsverfahren), privatrechtlichen (z. B. Eigentümerzustimmungen, Pachtverträge) und technischen Aspekten (z. B. Leitungsausführung, Bauweise). • Angabe des vorgesehenen Netzanschlusspunkts im ÜNB-Umspannwerk, sofern dieser bereits bekannt ist. <p>Optional kann die Strategie zusätzlich eine grafische Darstellung auf Basis eines GIS-Modells oder Kartenmaterials enthalten sowie erste Abstimmungen mit relevanten Netzbetreibern dokumentieren.</p>	Mindestanforderung
Raumwiderstandsanalyse	Zusätzlich zur Trassierungsstrategie mit Korridorangabe liegt eine Raumwiderstandsanalyse oder Grob-Trassierung vor, die durch ein Planungsbüro oder einen Umweltgutachter geprüft wurde. Diese Analyse bewertet die geplanten Trassenkorridore hinsichtlich potenzieller Nutzungskonflikte und enthält:	1

	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung von Konflikten mit Schutzgebieten und ökologischen Vorrangflächen, wie Landschaftsschutzgebieten, Flora-Fauna-Habiten und Naturschutzgebieten. Berücksichtigung von Vorrangflächen für andere Nutzungen gemäß Regional- und Flächennutzungsplänen. Analyse bestehender Infrastrukturen und Nutzungen, einschließlich Siedlungen, Straßen, Eisenbahntrassen und Versorgungsleitungen. Einschätzung von Restriktionszonen, beispielsweise Höhenlagen, Gewässer oder Altlasten. Darstellung in Kartenform, idealerweise auf Basis eines GIS-Modells mit Layern, welche die potenziellen Konflikte und Restriktionen visualisiert. 	
Detail-Trassierung	<p>Zusätzlich zu den Anforderungen der vorherigen Stufen liegt eine detaillierte Trassierungsplanung vor, die durch ein Planungsbüro oder einen Umweltgutachter geprüft wurde. Diese umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verläufe der geplanten Leitung(en) mit exakter Darstellung des Trassenverlaufs, einschließlich technischer Details wie Querschnitte und Bauweise (z. B. Erdverlegung oder Freileitung). Technische Auslegung der Leitung, einschließlich Angaben zu Leistung, Materialien, Redundanzkonzepten und konstruktiven Besonderheiten. Darstellung relevanter Übergabepunkte und Anschlussdetails, inklusive Koordinaten, Bauweise und Anbindungshöhen. Machbarkeitsnachweis, der bestätigt, dass die geplante Trasse baulich, technisch und genehmigungsrechtlich umsetzbar ist. 	2
Sicherung des Trassenverlaufs	<p>Die dingliche Sicherung des Trassenverlaufs ist vollständig nachgewiesen. Dies umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> Alle erforderlichen Dienstbarkeiten sind im Grundbuch eingetragen, sodass die Leitungstrasse rechtlich verbindlich gesichert ist. Alle relevanten Genehmigungen für die Leitungsanbindung liegen vor, einschließlich Planfeststellungsbeschluss oder vergleichbarer Genehmigungen. 	3

	<p>Alternativ:</p> <p>Wenn aufgrund räumlicher Nähe oder bestehender Infrastruktur keine separate Trassierung erforderlich ist, liegt ein Negativ-Attest des relevanten Netzbetreibers vor, das dies bestätigt. Zusätzlich ist der Nachweis über die Beteiligung der TÖB erbracht.</p>	
--	--	--

Tabelle 6: Kriterium B3: Trassierung für die Anbindung von UW und Anlage

5.2.3 C: Leistungsfähigkeit des Petenten

Kriterium C1: Substanz des Unternehmens

Das Kriterium „Substanz des Unternehmens“ prüft die rechtliche Existenz und grundlegende Struktur des Projektträgers.

Ausprägung	Beschreibung	Punkte
Nachweis über die Existenz des Unternehmens und Unternehmenspräsentation	<p>Zur Bestätigung der Unternehmenssubstanz liegen folgende Nachweise vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Nachweis der Unternehmensexistenz liegt eines der folgenden Dokumente vor: <ul style="list-style-type: none"> ○ aktueller Handelsregisterauszug (für eingetragene Unternehmen) ○ gültige Gewerbeanmeldung (für Gewerbetreibende) ○ bei Freiberuflern: Nachweis der Berufszulassung oder Kammermitgliedschaft • Eine Unternehmenspräsentation oder -beschreibung, die die Struktur, Geschäftstätigkeit und wesentliche Eckdaten des Unternehmens darstellt. 	Mindestanforderung

Tabelle 7: Kriterium C1: Substanz des Unternehmens

Kriterium C2: Bestellungen

Das Kriterium „Bestellungen“ bewertet, ob die zeitkritischen Komponenten für den Netzanschluss – Transformatoren, das komplette anschlussnehmerseitige Feld und Kabel – geplant, angeboten oder bereits vertraglich gesichert sind.

Ausprägung	Beschreibung	Punkte
Inventarliste	<p>Zur Bewertung der Beschaffungsplanung liegt eine Inventarliste vor, die konsistent zum Single-Line-Diagramm ist und folgende Inhalte umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung aller zeitkritischen netztechnischen Komponenten, die für die Bereitstellung des Anschlusses auf der Anschlussnehmerseite erforderlich sind: 	Mindestanforderung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Transformatoren für die relevanten Spannungsebenen (also exkl. Eigenbedarfsanlagen). ○ Das komplette anschlussnehmerseitige Schaltfeld, einschließlich aller Schaltgeräte und Betriebsmittel. ○ Kabel, die für die Leitungsanbindung erforderlich sind. ● Ein Beschaffungszeitplan, der die geplanten Bestell- und Liefertermine dieser Komponenten enthält und mit dem angefragten Inbetriebnahmetermin korrespondiert. 	
Angebot	<p>Zusätzlich zur Inventarliste liegen Nachweise zu Lieferantenangebote vor, welche die zeitgerechte Verfügbarkeit aller o.g. zeitkritischen netztechnischen Komponenten bestätigen.</p> <p>Die Angebote sind so terminiert, dass sie mit dem angefragten Inbetriebnahmetermin korrespondieren und die geplante Projektabwicklung absichern.</p>	1
Kaufvertrag	<p>Die vollständige Sicherung der Beschaffung ist nachgewiesen. Dies umfasst unterschriebene Kaufverträge für alle o.g. zeitkritischen netztechnischen Komponenten, die für die Bereitstellung des Anschlusses erforderlich sind.</p> <p>Die Verträge sind so terminiert, dass sie mit dem angefragten Inbetriebnahmetermin korrespondieren und die fristgerechte Umsetzung absichern.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Wenn die Komponenten bereits im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, wird dies durch entsprechende Nachweise belegt.</p>	3

Tabelle 8: Kriterium C2: Bestellungen

Kriterium C3: Bonität und Finanzierung

Das Kriterium „Bonität und Finanzierung“ bewertet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Projektträgers und die Sicherstellung der Projektfinanzierung. Es reicht von der Angabe des Investitionsvolumens und der Finanzierungsstruktur über Bonitätsnachweise bis hin zu verbindlichen Finanzierungszusagen für das gesamte Projekt.

Ausprägung	Beschreibung	Punkte
Investitionsvolumen	Es liegt eine Angabe zum geplanten Investitionsvolumen für das gesamte Projektvorhaben, einschließlich des anschlussnehmerseitigen Umspannwerks, vor.	Mindestanforderung

Bonitätsauskunft	<p>Zusätzlich zur Angabe des Investitionsvolumens liegt eines der folgenden Kriterien vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bonitätsnachweis, der bestätigt, dass der Petent nicht insolvent ist und sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet. Zudem umfasst der Nachweis eine aktuelle Bonitätsauskunft einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei oder Rating-Agentur, die mindestens eine durchschnittliche Kreditwürdigkeit bestätigt. • Ein Bonitätsauskunft eines Dritten in Verbindung mit einer Patronatserklärung, Bürgschaft oder Konzern-/Mutterschaftsgarantie, die die Finanzierung absichert. 	1
Finanzierungsnachweis	<p>Die vollständige Finanzierung des Projekts ist nachgewiesen. Der Nachweis umfasst das gesamte Investitionsvolumen, einschließlich des anschlussnehmerseitigen Umspannwerks. Die Nachweise können folgende Dokumente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalnachweis • Bankzusage oder Bankbestätigung • Unterzeichnete Investorenvereinbarung • Förderzusage (sofern relevant) <p>Die Finanzierungsdokumente sind so ausgestaltet, dass sie die Umsetzung des Projekts bis zur Inbetriebnahme absichern. Falls die Finanzierung an eine verbindliche Netzzuschlussreservierungszusage geknüpft ist, wird dies im Nachweis transparent dargestellt.</p> <p>Zusätzlich wird die vorgesehene Finanzierungsstruktur dargestellt, differenziert nach Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK).</p>	3

Tabelle 9: Kriterium C3: Bonität und Finanzierung

5.2.4 D: Netz- und Systemnutzen

Kriterium D1: Projekthybridisierung

Bei Projekten, die sich mit verschiedenen Technologien (Erzeugung, Last oder Speicher) einen potenziellen Anschluss teilen werden, können zusätzliche Punkte erreicht werden. Dabei darf es nur einen Vertragspartner aus Perspektive des ÜNB geben.

<u>Ausprägung</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Punkte</u>
Colocation zweier Technologien	<p>Zur Bestätigung eines hybriden Projektvorhabens mit Colocation von Technologien aus zwei der drei Kategorien (1) Erzeugung, (2) Last und (3) Speicher, die einen gemeinsamen Netzanschluss nutzen werden, liegt einer der folgenden Nachweise vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gemeinsamer Antrag für eine Last und einen Speicher. oder • Ein Nachweis über ein bestehendes Netzanschlussantragsverfahren, einen Netzanschlussvertrag, einen Anschlusserrichtungsvertrag oder einen bestehenden Netzanschluss einer anderen Technologie als der beantragenden Technologie. <p>Zusätzlich bestätigt der Petent, dass dem ÜNB gegenüber ausschließlich ein einziger Vertragspartner für den Netzanschlussvertrag und Anschlusserrichtungsvertrag benannt und auftreten wird.</p>	1
Colocation dreier Technologien	<p>Zur Bestätigung eines hybriden Projektvorhabens mit Colocation von Technologien aus allen der drei Kategorien (1) Erzeugung, (2) Last und (3) Speicher, die einen gemeinsamen Netzanschluss nutzen werden, liegt einer der folgenden Nachweise vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein gemeinsamer Antrag für eine Last und einen Speicher sowie ein Nachweis über ein bestehendes Netzanschlussantragsverfahren, einen Netzanschlussvertrag, einen Anschlusserrichtungsvertrag oder einen bestehenden Netzanschluss eines Erzeugungsprojekts. • Je ein Nachweis über ein bestehendes Netzanschlussantragsverfahren, einen Netzanschlussvertrag, einen Anschlusserrichtungsvertrag oder einen bestehenden Netzanschluss der beiden 	2

	<p>anderen Technologien als der beantragenden Technologie.</p> <p>Zusätzlich bestätigt der Petent, dass dem ÜNB gegenüber ausschließlich ein einziger Vertragspartner für den Netzanschlussvertrag und Anschlusserrichtungsvertrag benannt und auftreten wird.</p>	
Colocation dreier Technologien und Überbauung der Erzeugungskapazitäten	<p>Zur Bestätigung eines hybriden Projektvorhabens mit Colocation von Technologien aus allen der drei Kategorien (1) Erzeugung, (2) Last und (3) Speicher, die einen gemeinsamen Netzanschluss nutzen werden, sowie einer Überbauung der Erzeugungskapazität, liegt folgender Nachweis vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Colocation aller drei Technologien gemäß den o.g. Anforderungen zu „Colocation dreier Technologien“ und zusätzlich ein Nachweis, dass die Leistungskapazität der Erzeugungsanlage größer als die beantragte Leistungskapazität des Anschlusses ist. 	3

Tabelle 10: Kriterium D1: Projekthybridisierung

5.2.5 Gewichtung der Kriterien

Insgesamt können somit im ersten Zyklus bis zu 18 Punkte in der Reifegradbewertung erreicht werden. In Tabelle 11 ist eine Übersicht aller Kriterien sowie der zugehörigen Subkriterien dargestellt. Um sicherzustellen, dass die Projektreife und -qualität in allen Dimensionen gleichermaßen berücksichtigt wird, werden alle Kriterien gleich gewichtet.

<u>Kriterium</u>	<u>Subkriterium</u>	<u>Punktzahl Subkriterium</u>	<u>Punktzahl Kriterium</u>	<u>Gewichtung</u>
A: Flächensicherung und Genehmigungsstand	A1: Flächensicherung	3	4	25%
	A2: Genehmigungsstand	1		
B: Techn. Anlagen- und Anschlusskonzept	B1: Projekt	0	5	25%
	B2: Anschlussnehmerseitiges UW	2		
	B3: Trassierung	3		
C: Leistungsfähigkeit des Petenten	C1: Substanz des Unternehmens	0	6	25%
	C2: Bestellungen	3		
	C3: Bonität und Finanzierung	3		
D: Netz- und Systemnutzen	D1: Projekthybridisierung	3	3	25%

Tabelle 11: Übersicht und Gewichtung der Kriterien

6 Umsetzungsvorschlag

6.1 Rechtliche und regulatorische Implementierung

Mit der zum 24.12.2025 in Kraft getretenen Änderung der KraftNAV wurde klargestellt, dass Energiespeicheranlagen eindeutig nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Europarechtlich wäre vorgesehen, dass die BNetzA das vorgeschlagene Verfahren mit Blick auf Speicheranlagen bestätigt. Darüber hinaus sind Anpassungen im EnWG zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Vertrauensbildung bei allen beteiligten Akteuren sinnvoll.

6.2 Umsetzungsplanung

Für die Einführung des neuen Reifegradverfahrens sind mehrere Schritte erforderlich, die sowohl die Übergangsphase als auch die Vorbereitung des ersten Antragszyklus umfassen.

Zunächst gilt eine Übergangsregelung: Bereits erteilte verbindliche Netzanschlusszusagen behalten ihre Gültigkeit. Alle derzeit in Prüfung befindlichen sowie bis zum Start des neuen Verfahrens eingehende Anträge können in das Reifegradverfahren überführt oder alternativ zurückgezogen werden. Für Erstes sind die Petenten verpflichtet, ihre Unterlagen entsprechend den neuen Anforderungen anzupassen oder vollständig neu einzureichen, bereits geleistete Antragspauschalen werden angerechnet. Im Falle, dass ein Antrag zurückgezogen wird, werden bereits geleistete Antragspauschalen erstattet.

Zur Einführung des neuen Verfahrens erfolgt eine Ankündigung auf der Plattform „Netztransparenz.de“. Zusätzlich werden verfahrensrelevante Informationen, darunter eine FAQ-Liste, veröffentlicht und Templates und Leitfäden bereitgestellt. Um die Petenten bestmöglich zu unterstützen, sind Stakeholder-Events, wie z.B. Q&A-Sessions, vorgesehen. Darüber hinaus werden auf der Website umfassende Informationen zur Netzsituation, einschließlich einer Übersicht über verfügbare und geplante Schaltfelder, bereitgestellt.

Der angestrebte Zeitplan für die Umsetzung ist in Abbildung 8 dargestellt. Der frühestmögliche Start des ersten Antragszyklus ist mit dem Ziel, den Petenten ausreichend Vorbereitungszeit für die Einreichung ihrer Unterlagen zu geben, derzeit für April 2026 vorgesehen.

Zusätzlich sollten die VNB ein eigenes, bedarfsgerechtes Verfahren einführen, um zu verhindern, dass durch das neue ÜNB-Verfahren eine Abwanderung der Petenten in die Verteilnetze erfolgt und sich die Herausforderungen der aktuellen Netzanschluss situation lediglich verlagern.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

40

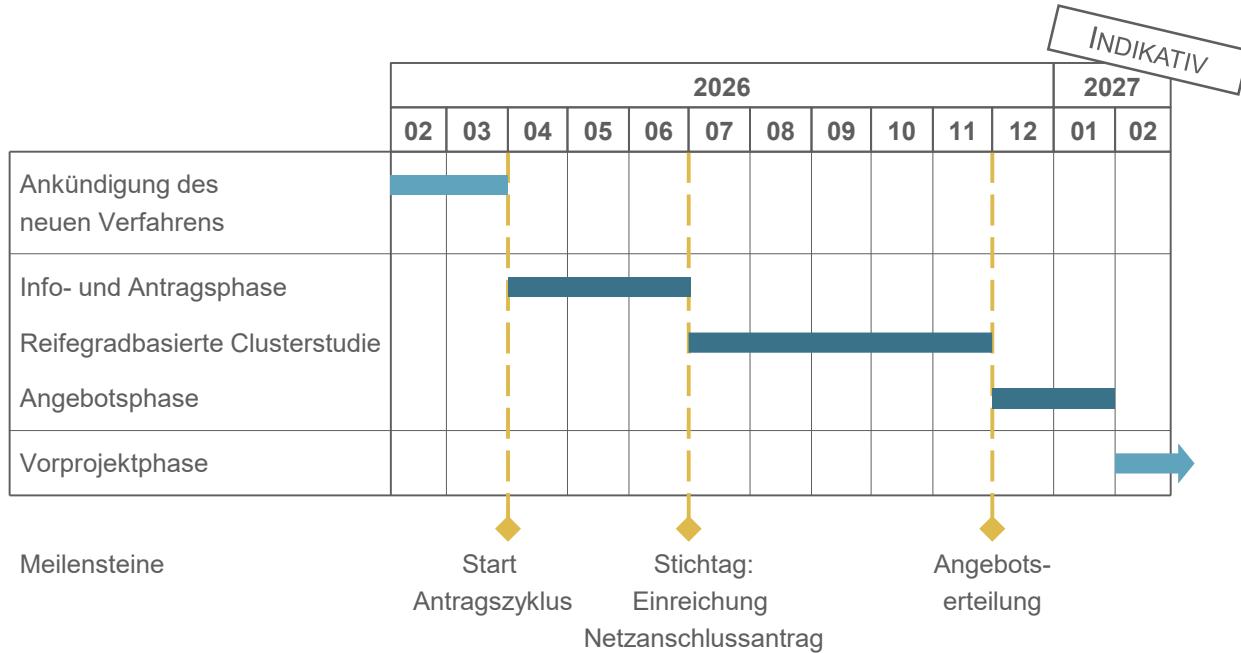


Abbildung 8: Potenzieller Zeitplan bis zum ersten reifegradbasierten Netzanschlussverfahren

7 Zusammenfassung und Ausblick

Das vorgeschlagene Reifegradverfahren stellt den zentralen Baustein für eine faire, effiziente und transparente Vergabe von Netzanschlüssen an Verbraucher und Speicher dar. Es ist flexibel und zukunftsfähig konzipiert und die ÜNB behalten sich vor, das Verfahren bei Bedarf an neue Anforderungen, regulatorische Vorgaben oder technologische Entwicklungen anzupassen.

Mit der Einführung dieses Verfahrens wird ein erster, grundlegender Schritt zur Modernisierung der Netzanschlussprozesse vollzogen. Das Verfahren basiert auf drei wesentlichen Prinzipien:

1. **Zyklische Bearbeitung aller Anträge** anstelle einer kontinuierlichen Einzelfallprüfung,
2. **Einhaltung von Mindestanforderungen**, für die formale Zulässigkeit des Antrags,
3. **Priorisierung nach Reifegrad** im Falle von Überzeichnungen.

Sobald die Reservierung von Netzanschlusskapazitäten erfolgt sind, wird auch das Warteschlangenmanagement an die Kriterien des Reifegradverfahrens angepasst. Darüber hinaus ist eine politische Entscheidung zur Kontingentierung von Leistungskapazitäten je Technologie erforderlich.

Mittelfristig sollten die Einbindung von erzeugungsseitigen Anträgen in ein einheitliches Verfahren, sowie die Einführung eines Auktionsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die strategische Planung neuer Infrastruktur, geprüft werden. Dies erfordert einen kontinuierlichen Dialog mit der Politik, der Regulierungsbehörde sowie allen relevanten Stakeholdern, welcher eine abgestimmte, langfristige Ausrichtung des Netzanschlussprozesses sicherstellt.

Dieses Dokument ist zugleich ein Lösungsvorschlag an die Bundesregierung, die sich gemäß Entschließungsantrag des Deutschen Bundestags vom 13.11.2025¹⁶ im ersten Quartal 2026 mit der Entwicklung eines Regelungsentwurfs zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens befassen wird.

¹⁶ Deutscher Bundesrat, Drucksache 665/25 – Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, 2025

Anhang 1: Prozessübersicht – Ablauf eines Netzanschlussantrags

Der Ablauf eines Netzanschlussantrags gliedert sich in mehrere aufeinanderfolgenden Phasen (s. Abbildung 9) die eine transparente und strukturierte Bearbeitung sicherstellen:

1. Informations- und Antragsphase
 - Der Petent erstellt seinen Netzanschlussantrag.
 - Optional kann ein Vollständigkeitscheck in Anspruch genommen werden – dieser ist bis zu sechs Wochen vor der Einreichungsfrist möglich.
 - Nimmt der Petent am Vollständigkeitscheck teil:
 - Der zuständige ÜNB prüft die Unterlagen innerhalb von 21 Tagen.
 - Bei festgestellten Mängeln hat der Petent weitere 21 Tage zur Nachbesserung.
2. Einreichung und Start der Clusterstudie mit reifegradbasierter Priorisierung
 - Der ÜNB bewertet den Reifegrad des Projekts.
 - Erfüllt der Antrag die Mindestanforderungen, erfolgt die Kapazitätszuordnung.
 - Erfüllt der Antrag die Mindestanforderungen nicht, erfolgt ein Ausschluss. Der Petent erhält eine Mitteilung über den Ausschluss sowie eine detaillierte Auflistung der nicht erfüllten Kriterien. In diesem Fall werden 50 % der geleisteten Antragspauschale zurückerstattet, um die teilweise Kompensation für nicht in Anspruch genommene Verfahrensschritte sicherzustellen.
3. Prüfung der Kapazitätsverfügbarkeit
 - Sind ausreichend Kapazitäten (Schaltfelder, Leistungskapazität am Umspannwerk und Projektressourcen) verfügbar, wird der Antrag in die Netzberechnung aufgenommen.
 - Sind nicht ausreichend Kapazitäten verfügbar, kann im laufenden Zyklus keine Reservierung von Netzanschlusskapazitäten angeboten werden.
4. Prüfung der Anschlussleistung im Netz
 - Ist die beantragte Leistung verfügbar, erhält der Petent ein Angebot über die volle Leistung.
 - Ist die Leistung nicht verfügbar, prüft der ÜNB:
 - Kann eine reduzierte Leistung angeboten werden?
 - Falls ja: Angebot mit reduzierter Leistung
 - Falls nein: Keine Reservierung von Netzanschlusskapazitäten kann im laufenden Zyklus angeboten werden.
5. Angebotsphase und Nachrückverfahren
 - Anträge, für die aktuell keine Reservierung von Netzanschlusskapazitäten angeboten werden kann, erhalten die Möglichkeit, im nächsten Zyklus erneut berücksichtigt zu werden, ohne die Antragspauschale nochmals entrichten zu müssen.
 - Petenten mit einem Angebot haben einen Monat Zeit, dieses zu prüfen und durch Zahlung der Realisierungskaution (1.500 €/MW) anzunehmen.
 - Wird ein Angebot nicht angenommen, können nächstplatzierte Petenten nachrücken.

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

43

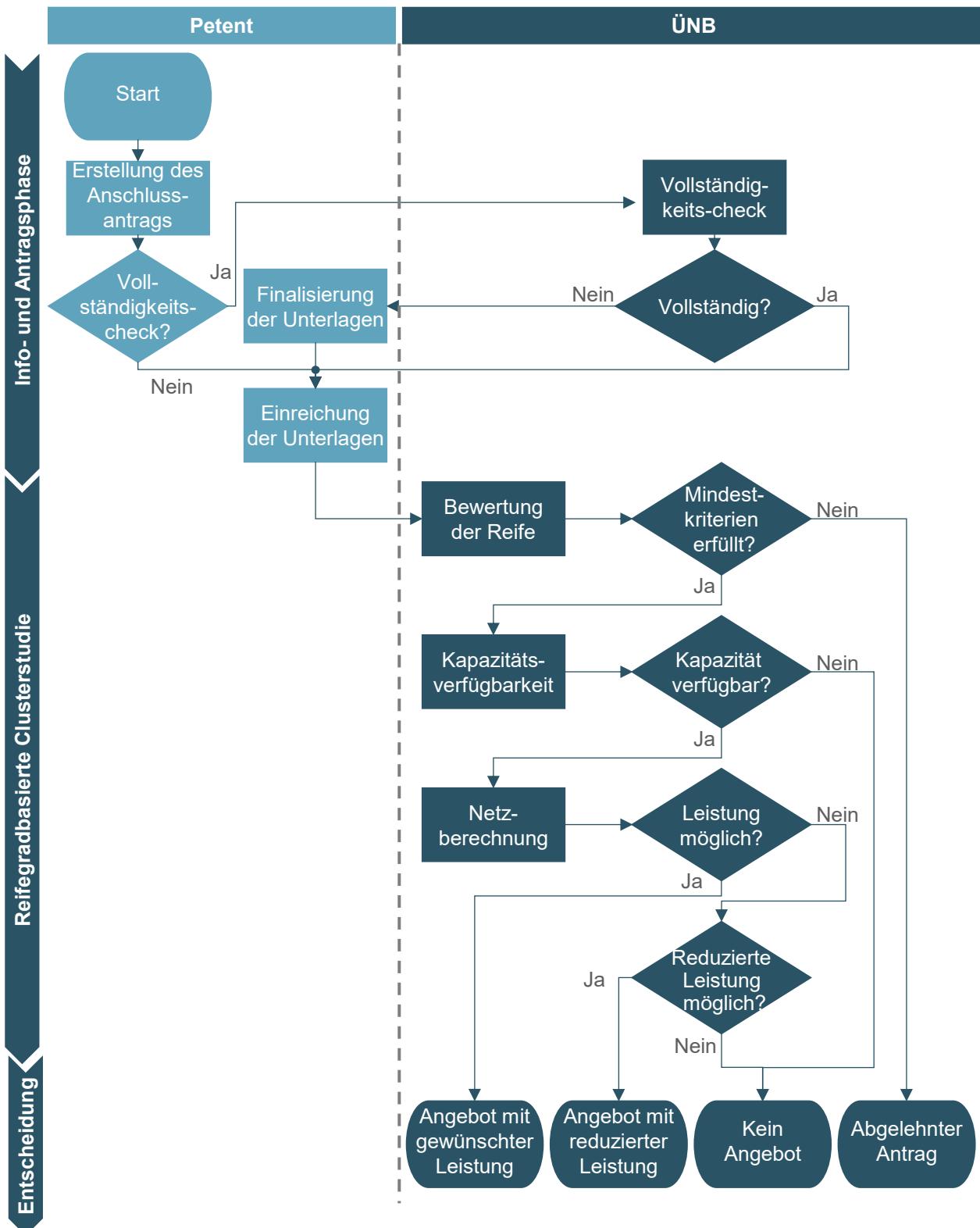


Abbildung 9: Prozessdarstellung des Reifegradverfahrens

Anhang 2: Template für Kriterium A2: Genehmigungsstand

A.1 Angaben zum Genehmigungsstand für Netzanschlussanträge am Übertragungsnetz

A.1.1 Kerninformationen zum Projekt (zur Information für genehmigungsführende Behörden, verpflichtend)

Name und Adresse des Petenten	
Projektname	
Adresse/ Grundstücksbezeichnung des Projektvorhabens	
Art des Netzanschlussnehmers (mehrere möglich)	<input type="checkbox"/> Erzeugung <input type="checkbox"/> Speicher <input type="checkbox"/> Last
Vorgesehener Netzanschlusspunkt	
Leistungsbedarf in MW	
(Speicher-)Kapazität in MWh?	
Kurzbeschreibung des Vorhabens	

A.1.2 Erforderliche Genehmigungen (*verpflichtend*)

Beschreibung	<p>Bitte erläutern Sie, wie eine vollständige Genehmigungsliste für den Bau und Betrieb der Anlage erstellt wird. Welche spezifischen Genehmigungen sind voraussichtlich erforderlich? Beschreiben Sie für jeden Anlagenteil des Vorhabens, welche Genehmigungen notwendig sind und ob eine UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) besteht.</p> <p>Geben Sie an, ob und in welcher Form ein Generalplaner mit der Erlangung der erforderlichen Genehmigungen beauftragt wird. Stellen Sie dar, welche Qualifikationen dieser Generalplaner mitbringt und für welche Bereiche er verantwortlich ist.</p>	
-	Technische Anlagen (exkl. UW)	Umspannwerk (des Anschlussnehmers)
Vom Netzanschluss-peten-tenten auszufüllen		

A.1.3 Genehmigungsführende Behörden (verpflichtend)

Beschreibung	Bitte beschreiben Sie im Rahmen Ihrer Projektentwicklung ausführlich, welche genehmigungsführende Behörde für die Genehmigungen zuständig sind. Ihre Darstellung sollte insbesondere auf folgende Punkte eingehen: <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie, wie die zuständigen Behörden und Ansprechpartner identifiziert werden. Nennen Sie dabei relevante Landes-, Kommunal- oder Fachbehörden, die für das Verfahren in Betracht kommen. • Erläutern Sie, wie die Antragsunterlagen vorbereitet werden. Wer übernimmt die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit? Wie wird die Haftung im Rahmen der Planerhaftpflicht organisiert? Besteht eine UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)? 			
-	Technische Anlagen (exkl. UW)		Umspannwerk (des Anschlussnehmers)	
Vom Netzanschluss-potenten auszufüllen	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
	Behördenname		Behördenname	
	Ansprechpartner (optional)		Ansprechpartner (optional)	
	Kontaktdatum (optional)		Kontaktdatum (optional)	
	Weiteres (Haftung, UVP-Pflicht, etc.)		Weiteres (Haftung, UVP-Pflicht, etc.)	
Vom Netzanschluss-potenten auszufüllen	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
	Behördenname		Behördenname	
	Ansprechpartner (optional)		Ansprechpartner (optional)	
	Kontaktdatum (optional)		Kontaktdatum (optional)	
	Weiteres (Haftung, UVP-Pflicht, etc.)		Weiteres (Haftung, UVP-Pflicht, etc.)	

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

47

Vom Netzanschluss- petenten auszufüllen	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
	Behördenname		Behördenname	
	Ansprechpartner <i>(optional)</i>		Ansprechpartner <i>(optional)</i>	
	Kontaktdatum <i>(optional)</i>		Kontaktdatum <i>(optional)</i>	
Weiteres <i>(Haftung, UVP-Pflicht, etc.)</i>		Weiteres <i>(Haftung, UVP-Pflicht, etc.)</i>		
-	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
Vom Netzanschluss- petenten auszufüllen	Behördenname		Behördenname	
	Ansprechpartner <i>(optional)</i>		Ansprechpartner <i>(optional)</i>	
	Kontaktdatum <i>(optional)</i>		Kontaktdatum <i>(optional)</i>	
	Weiteres <i>(Haftung, UVP-Pflicht, etc.)</i>		Weiteres <i>(Haftung, UVP-Pflicht, etc.)</i>	

A.1.4 Zeit- und Meilensteinplan (verpflichtend)

Beschreibung	Bitte befüllen Sie den unten aufgeführten Zeit- und Meilensteinplan für die o.g. erforderlichen Genehmigungen. Geben Sie den Zeitpunkt/ die Dauern für die folgenden Meilensteine an: M1: Startzeitpunkt M2: Genehmigungsplanung (einschl. Der Einstellung von Fachgutachten) M3: Zusammenstellung der Antragsunterlagen und Vollständigkeitsprüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde M4: Genehmigungsverfahren M5: Erwartetes Genehmigungsdatum			
-	Technische Anlagen (exkl. UW)		Umspannwerk (des Anschlussnehmers)	
Vom Netzanschluss-petenten auszufüllen	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
	M1	__ / __ / __ (Tag/Monat/Jahr)	M1	__ / __ / __ (Tag/Monat/Jahr)
	M2	__ Monate	M2	__ Monate
	M3	__ Monate	M3	__ Monate
	M4	__ Monate	M4	__ Monate
M5	__ Monate	M5	__ Monate	
Vom Netzanschluss-petenten auszufüllen	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
	M1	__ / __ / __ (Tag/Monat/Jahr)	M1	__ / __ / __ (Tag/Monat/Jahr)
	M2	__ Monate	M2	__ Monate
	M3	__ Monate	M3	__ Monate
	M4	__ Monate	M4	__ Monate
M5	__ Monate	M5	__ Monate	
Vom Netzanschluss-	Genehmigung _____		Genehmigung _____	

Reifegradverfahren für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

49

petenten auszufüllen	M1	____ / ____ / ____ (Tag/Monat/Jahr)	M1	____ / ____ / ____ (Tag/Monat/Jahr)
	M2	____ Monate	M2	____ Monate
	M3	____ Monate	M3	____ Monate
	M4	____ Monate	M4	____ Monate
	M5	____ Monate	M5	____ Monate
Vom Netzanschluss-potenten auszufüllen	Genehmigung _____		Genehmigung _____	
	M1	____ / ____ / ____ (Tag/Monat/Jahr)	M1	____ / ____ / ____ (Tag/Monat/Jahr)
	M2	____ Monate	M2	____ Monate
	M3	____ Monate	M3	____ Monate
	M4	____ Monate	M4	____ Monate
	M5	____ Monate	M5	____ Monate

A.1.5 Abfrage zur Träger öffentlicher Belange (TÖB) (optional)

Beschreibung	Bitte geben Sie den aktuellen Stand der TÖB-Beteiligung an: <ul style="list-style-type: none">• Welche TÖB haben Sie bereits eingebunden oder kontaktiert?• Auf welchen Abschnitt Ihres Vorhabens bezieht sich die Beteiligung und aus welchem Grund erfolgte der Austausch mit den TÖB?• Sind aus den bisherigen Rückmeldungen potenzielle Einschränkungen oder Auflagen erkennbar? <i>Optional: Fügen Sie Nachweise zur Einbindung der TÖB bei (z.B. Anschreiben, Stellungnahmen, Protokolle)</i>		
-	Technische Anlagen (exkl. UW)	Umspannwerk (des Anschlussnehmers)	
Vom Netzanschluss- petenten auszufüllen			

A.1.6 Unterschrift des Netzanschlusspetenten (*verpflichtend*)

Hiermit bestätigt der Netzanschlusspetent, dass die Angaben in den Punkten A.1.1 bis A.1.4 wahrheitsgemäß und nach dem aktuellen Kenntnisstand zum Netzanschlussvorhaben gemacht wurden.

Datum und Unterschrift und des Netzanschlusspetenten

A.1.7 Bestätigung der genehmigungsführenden Behörden (*optional*)

Die in A.1.3 genannten genehmigungsführenden Behörden bestätigen die Kenntnisnahme der Angaben in A.1.1 bis A.1.4 sowie, dass der Umsetzbarkeit der beschriebenen Genehmigungsstrategie und des Zeit- und Meilensteinplans keine vorab ersichtlichen, wesentlichen Ausschlusskriterien im Wege stehen (*die Bestätigung ist durch den Netzanschlusspetenten einzuholen*).

Datum, Unterschrift/ Stempel Behörde 1

Datum, Unterschrift/ Stempel Behörde 2

Datum, Unterschrift/ Stempel Behörde 3

Datum, Unterschrift/ Stempel Behörde 4